

Patricia Hornich

EXTREMISMUS IN LIECHTENSTEIN MONITORINGBERICHT 2021



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Verantwortliche Autorin:

Patricia Hornich, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Liechtenstein-Institut

Mitarbeit:

Valentin Ritter

Diese Studie wurde im Auftrag der Gewaltschutzkommission der liechtensteinischen Regierung erstellt.

Die Studie orientiert sich an den Empfehlungen des Leitfadens «Geschlechtergerechte Sprache», der 2021 vom Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste herausgegeben wurde.

Zitiervorschlag: Hornich, P. (2021): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2021. Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern.

Gamprin-Bendern, Mai 2022

Liechtenstein-Institut

St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein

www.liechtenstein-institut.li

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	4
2	Definitionen und rechtliche Grundlagen.....	5
2.1	Definition «Extremismus».....	5
2.2	Die liechtensteinische Verfassung.....	6
2.3	Völkerrechtliche Verträge.....	7
2.4	Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung extremistischer Vorfälle.....	9
3	Aktuelle Entwicklungen im Bereich Extremismus.....	13
3.1	Rechtsextremismus.....	14
3.2	Linksextremismus.....	15
3.3	Politisch-religiös motivierter Extremismus.....	15
3.4	Digitale Kriminalität.....	15
3.5	Hassrede («Hatespeech»).....	16
3.6	Gerichtsfälle.....	17
4	Nationale Anti-Extremismus-Akteure.....	18
4.1	Gewaltschutzkommission.....	18
4.2	Landespolizei Liechtenstein.....	18
4.3	Opferhilfestelle.....	19
4.4	Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR).....	19
4.5	Arbeitsgruppe «Integrationsstrategie» der Regierung.....	20
4.6	Amt für Soziale Dienste – Fachbereich Chancengleichheit.....	20
5	Massnahmen zur Verhinderung / Bekämpfung von Extremismus.....	21
6	Fazit.....	22
7	Links.....	22
8	Referenzliste.....	24
9	Literatur, Dokumente, Quellen.....	38

1 EINLEITUNG

Eine demokratische Gesellschaft bedarf der verfassungsrechtlichen Absicherung ihrer Werte, Verfahren und Strukturen. Da dies eine zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie ist, müssen diese Werte besonders geschützt werden. In Bezug auf den Schutz der staatlichen Ordnung hat der Staat die Aufgabe, Terrorismus sowie rechts- und linksextremistische Straftaten zu bekämpfen, die Cybersicherheit zu gewährleisten und kritische Infrastruktur zu schützen. Vor diesem Hintergrund beschloss die Regierung einen Massnahmenkatalog gegen Rechtsextremismus (MAX). In diesem Zusammenhang wurde das Liechtenstein-Institut von der Gewaltschutzkommission (GSK) der Regierung damit beauftragt, eine jährliche Dokumentation über Extremismus in Liechtenstein zu erstellen. Damit wurde auch eine Empfehlung des UNO-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) umgesetzt.

Mit dem Beobachtungsjahr 2015 wurde der Berichtsumfang auf jegliche Form des Extremismus erweitert. Somit werden unter dem Stichwort «extremistisch» sämtliche Bestrebungen verstanden, welche den Kern der staatlichen Ordnung in seiner Substanz bedrohen. Dies umfasst somit politisch, politisch-religiös oder anders ideologisch motivierte Bewegungen, welche ihrem Wesen nach geeignet sind, die staatliche Grundordnung und die ihr inhärenten Prinzipien zu gefährden. Dabei sind insbesondere zwei Begriffe von besonderer Bedeutung: Radikalisierung und Extremismus. In Anlehnung an Beelmann¹ kann bereits die Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Menschenwürde, Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, staatliches Gewaltmonopol) sowie der universellen Geltung unveräusserlicher Menschenrechte als Extremismus verstanden werden. Auch das Bestreben, diese Wert- und Normsysteme zumindest teilweise abzuschaffen bzw. durch andere Systeme zu ersetzen, ist mit umfasst. Das bedeutet, dass bereits entsprechende Einstellungen als extremistisch gewertet werden können und es daher nicht auf die zur Zielerreichung verwendeten Mittel oder bestimmte Handlungsergebnisse ankommt. Dies ist für medienbezogene Analysen auch fast zwingend, weil dort von vornherein nur der kommunikative Aspekt von Radikalisierung und Extremismus betrachtet werden kann (d. h. es bleibt unbeachtet, ob die dort mitgeteilten Einstellungen letztlich handlungswirksam werden).

Die Entwicklung des Extremismus hat sich aufgrund der zunehmenden Digitalisierung im Kommunikationsbereich und insbesondere im Zuge der aktuellen Corona-Krise nochmals verstärkt. In Zeiten des Social Distancing sind digitale Kommunikationsalternativen besonders gefragt. Dabei wird deutlich, dass die weltweite digitale Vernetzung von Personen, welche die eigenen Auffassungen, Ansichten und Überzeugungen teilen, sehr einfach und in einer enormen Geschwindigkeit möglich ist. Diese Vernetzungsmöglichkeiten werden international immer stärker von Gruppen genutzt, die menschenfeindliche, antidemokratische Positionen teilen oder Verschwörungsideologien verbreiten.

¹ Beelmann, Andreas (2019): Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung. In: Heinzelmann/Marks (Hg.), Prävention & Demokratieförderung, S. 181 (183 ff.); begrifflich teils abweichende Überlegungen finden sich bei Bibbert/Mischler/Geng/Harrendorf, Vorüberlegungen zur Analyse von Radikalisierungsverläufen im Internet. In: NK Neue Kriminalpolitik, Jg. 29 (2017), Heft 4, S. 388 ff.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass insbesondere im Internet die sogenannte Hassrede («Hatespeech») zunimmt, die die Grenzen der freien Meinungsäusserung als Menschenrecht überschreitet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bestimmte Äusserungen in der Öffentlichkeit andere Personen oder Bevölkerungsgruppen diskriminieren. Dann ist es die Pflicht des Staates, gegen Hassreden vorzugehen. Hassreden im Internet können unter die bestehenden Strafbestimmungen fallen, die auch für Äusserungen in der analogen Welt gelten.

Die vorliegende Dokumentation zum Extremismus in Liechtenstein bezieht sich auf das Jahr 2021 und beinhaltet Vorkommnisse im Bereich des Extremismus, wie etwa Gewaltakte oder politische Aktionen, aber auch Massnahmen und Kampagnen gegen Extremismus. Die Beobachtungen basieren dabei auf Recherchen in den Tageszeitungen Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt. Ferner wurden Datenanfragen an einschlägige Institutionen getätigt bzw. deren Jahresberichte verarbeitet. Der Bericht gliedert sich wie folgt. In Kapitel 2 wird der Begriff Extremismus definiert und es werden die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen kurz dargelegt. Daran anknüpfend werden in Kapitel 3 die empirischen Ergebnisse für das Jahr 2021 präsentiert. Kapitel 4 stellt die wesentlichen nationalen Akteure vor, die sich mit der Bekämpfung des Extremismus beschäftigen, bevor in Kapitel 5 konkrete Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Extremismus kurz beschrieben werden. Kapitel 6 beinhaltet ein kurzes Fazit. Am Schluss der Studie finden sich schliesslich eine Dokumentation der Quellen sowie diverse Links und Hinweise auf relevante Dokumente.

2 DEFINITIONEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN²

2.1 Definition «Extremismus»

Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt keine Legaldefinition für das Phänomen des politischen oder religiösen Extremismus. Im Sinne einer systematischen Interpretation können jedoch aus einzelnen Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, was der Gesetz- oder Verordnungsgeber unter dem Begriff «extremistisch» versteht. Nach Art. 4b Abs. 2 Bst. I des Bürgerrechtsgesetzes³ darf keine Aufnahme in das Landesbürgerrecht erfolgen, wenn der Bewerber ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.⁴ Gemäss IV.9 in Anhang 3 der Sorgfaltspflichtverordnung⁵ liegt ein Anhaltspunkt für mögliche Terrorismusfinanzierung vor, wenn das Verhalten eines Kunden Auffälligkeiten in Bezug auf radikales oder extremistisches Gedankengut zeigt, etwa die Weigerung,

² Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Arbeitspapier «Rechtliche Aspekte der Extremismusbekämpfung in Liechtenstein» von Lukas Ospelt (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 71), 2021

³ Gesetz vom 4.1.1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BÜG), LGBl. 1960 Nr. 23 (LR 151.0).

⁴ IdF LGBl. 2008 Nr. 306.

⁵ Verordnung vom 17.2.2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV), LGBl. 2009 Nr. 98 (LR 952.11).

mit weiblichen Angestellten oder Angestellten mit anderer Hautfarbe zu kommunizieren oder zu verhandeln.⁶

Aus der Einbettung des Tatbestandselementes «extremistisch» in den Bereich der Terrorismusfinanzierung in der Sorgfaltspflichtverordnung sowie aus der der qualitativen Gleichstellung von «extremistischen» und «terroristischen Aktivitäten» im Bürgerrechtsgesetz kann der Schluss gezogen werden, dass die liechtensteinische Rechtsordnung beim Begriff des Extremismus von einer gewissen Erheblichkeitsschwelle ausgeht, die zwar nicht näher definiert wird, aber die Erscheinungsformen der Bagatelldelinquenz auszuschliessen scheint.

Wo die Grenze für Bagatelldelikte im Einzelnen liegt, gibt die liechtensteinische Rechtsordnung nicht vor. Eine systematische Gesetzesauslegung spricht aber dafür, den Begriff des Extremismus in rechtlichen Zusammenhängen nicht zu überspannen. Bagatelldelikte, die beispielsweise nicht einmal einen Gewerbe- oder Wahlausschlussgrund bilden bzw. die eine diversionelle Erledigung erlauben, können nicht zwingend als «extremistisch» im engeren Sinne eingestuft werden, auch wenn politische und/oder religiöse Motive bei deren Begehung hereingespielt haben. Derartige Delikte sind ihrem Wesen nach wohl nur ausnahmsweise geeignet, die staatliche Grundordnung und die ihr inhärenten Prinzipien zu gefährden.

2.2 Die liechtensteinische Verfassung

Nach der 2003⁷ eingefügten Staatszweck- bzw. Staatszielbestimmung des Art. 1 Abs. 1 der Landesverfassung⁸ soll das Fürstentum Liechtenstein «den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können.» Es handelt sich um einen Programmsatz, dem nur eine bescheidene normative Bedeutung zukommt und der keine subjektiven Rechte einräumt. Er ist als Richtschnur des politischen Handelns für die staatlichen Organe zu verstehen. Sie haben in allen ihren Handlungen darauf zu achten, diesen Staatszweck zu erfüllen. Der Begriff des Friedens bezieht sich sowohl auf den äusseren wie den inneren Frieden. Jener der Freiheit umfasst neben der Erhaltung der staatlichen Souveränität den Schutz der Grundrechte und der Demokratie im Sinne einer liberalen Ordnung.

Die Menschenwürde wird heute als universeller und pluralistischer Rechtsbegriff betrachtet, der in internationalen Menschenrechtsstandards konkretisiert wird. Die 2005⁹ eingefügte Grundrechtsbestimmung des Art. 27bis Abs. 1 der Landesverfassung statuiert die Achtung und den Schutz der menschlichen Würde für Liechtenstein. Der Verfassungsgesetzgeber hat die Menschenwürde dabei ganz an den Anfang des Grundrechtekatalogs gerückt. Auch der Staatsgerichtshof hat in seiner Judikatur am Grundrechtscharakter dieser Garantie keinen Zweifel gelassen.

Unter den weiteren Grundrechten ist mit Blick auf die Thematik dieses Berichts besonders die Meinungsfreiheit nach Art. 40 der Landesverfassung hervorzuheben. Dieses Grundrecht findet sich ebenso in völkerrechtlichen Verträgen.

⁶ IdF LGBl. 2019 Nr. 232.

⁷ LGBl. 2003 Nr. 186.

⁸ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5.10.1921, LGBl. 1921 Nr. 15 (LR 101).

⁹ LGBl. 2005 Nr. 267.

2.3 Völkerrechtliche Verträge

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Art. 10 Abs. 1 EMRK regelt die Meinungsäusserungsfreiheit, wobei diese in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Art. 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs der Rechte) steht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) versteht Art. 17 EMRK als Verbot für Staaten, Gruppen oder Personen, die Konventionsrechte zu totalitären Zwecken zu missbrauchen. Der Gerichtshof hat in Anwendung dieser Bestimmung neben rassistischen Äusserungen vor allem die Leugnung von eindeutig feststehenden Tatsachen wie des Holocaust dem Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK entzogen. Er hat dabei allerdings diese Schutzbereichsbegrenzung regelmässig auf entsprechende Äusserungen eingeschränkt und den Beschwerdeführern im Übrigen den Schutz der Konvention gewährt.¹⁰

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Die Vertragsstaaten haben sich im Anschluss an die in Art. 19 des Internationalen Paktes vom 16.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte¹¹ verankerte Meinungsfreiheit gemäss Art. 20 Abs. 2 verpflichtet, jede Kriegspropaganda durch Gesetz zu verbieten. Nach Art. 20 Abs. 2 ist zudem jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, wodurch zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt angestachelt wird, gesetzlich untersagt. Während Liechtenstein seinen Vorbehalt zu Art. 20 Abs. 2 des UN-Paktes bereits im April 2000 zurückgenommen hat,¹² ist jener zu Art. 20 Abs. 1 nach wie vor aufrecht. Liechtenstein behält sich demzufolge das Recht vor, keine Massnahmen zum Verbot der Kriegspropaganda zu ergreifen.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung

Als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (ICERD) vom 21.12.1965¹³ hat das Fürstentum Liechtenstein völkerrechtlich verschiedene Kriminalisierungsverpflichtungen übernommen: Nach Art. 4 Bst. a des Übereinkommens ist jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschliesslich ihrer Finanzierung unter Strafe zu stellen. Nach Art. 4 Bst. b sind alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten. Die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten ist als eine strafbare Handlung anzuerkennen. Schliesslich darf nach Art. 4 Bst. c nicht zugelassen werden, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die

¹⁰ Neidhardt, Stephan (*2017): Artikel 17 Verbot des Missbrauchs der Rechte, in: Jens Meyer-Ladewig/Martin Nettekheim/Stefan von Raumer (Hg.), EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, Baden-Baden, Art. 17 Rz 1 und 3.

¹¹ LGBl. 1999 Nr. 58 (LR 0.103.2).

¹² LGBl. 2000 Nr. 108.

¹³ LGBl. 2000 Nr. 80 (LR 0.104.1).

Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen. Liechtenstein hat keinen Vorbehalt zu Art. 4 des Übereinkommens abgegeben.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck «Rassendiskriminierung» jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder in jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird. Das Übereinkommen findet jedoch gemäss dessen Art. 1 Abs. 2 keine Anwendung auf Unterscheidungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt.

Um den Anforderungen des Übereinkommens Rechnung zu tragen bzw. im Hinblick auf den beabsichtigten Beitritt Liechtensteins zum Übereinkommen wurde 1999/2000 das Strafgesetzbuch durch Bestimmungen ergänzt, die rassistische Propaganda, rassistische Angriffe auf die Menschenwürde, die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung aus rassistischen Gründen, die Beteiligung an rassendiskriminierenden bzw. rassistischen Vereinigungen sowie Vorbereitungshandlungen zur Förderung der Rassendiskriminierung unter Strafe stellen (§ 283 StGB).¹⁴

Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates zur Terrorismusbekämpfung

Das **Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.1.1977**, dem Liechtenstein 1979¹⁵ beigetreten ist, schliesst verschiedene Delikte von der Qualifikation als politische Straftat aus und macht sie somit grundsätzlich der zwischenstaatlichen Auslieferung zugänglich. Dahinter steht das Prinzip, dass für absolut politische Delikte wie Hochverrat oder Staatsfeindliche Verbindungen ein absolutes Auslieferungsverbot gilt.¹⁶ Auch die relativ politischen Delikte unterliegen dem Auslieferungsverbot, es sei denn, dass der kriminelle Charakter der Tat den politischen überwiegt.

Zu nennen ist ferner das **Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15.11.1997**¹⁷, dessen Art. 4 die Vertragsstaaten verpflichtet, einschlägige Handlungen nach innerstaatlichem Recht als Straftaten einzustufen, sowie das **Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen vom 13.4.2005**¹⁸ mit einer analogen Kriminalisierungsverpflichtung in Art. 5.

Völkerrechtliche Kriminalisierungsverpflichtungen enthalten auch das **Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9.12.1999**¹⁹ und das

¹⁴ BuA Nr. 24/1999, S. 4–5.

¹⁵ LGBl. 1979 Nr. 39 (LR 0.353.3).

¹⁶ Schwaighofer, Klaus (1988): Auslieferung und internationales Strafrecht. Eine systematische Darstellung des ARHG, Wien, S. 111.

¹⁷ LGBl. 2002 Nr. 189 (LR 0.311.71).

¹⁸ LGBl. 2009 Nr. 263 (LR 0.353.23).

¹⁹ LGBl. 2003 Nr. 170 (LR 0.311.72).

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16.5.2005²⁰, namentlich in Bezug auf die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat, die Anwerbung für terroristische Zwecke sowie die Ausbildung für terroristische Zwecke einschliesslich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten

1998 trat für Liechtenstein das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1.2.1995²¹ in Kraft. Anlässlich der Ratifikation erklärte Liechtenstein, dass auf dem Hoheitsgebiete des Landes keine nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens bestehen und dass Liechtenstein die Ratifikation des Rahmenübereinkommens als einen Akt der Solidarität mit den Zielsetzungen des Übereinkommens erachtet.

2.4 Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung extremistischer Vorfälle

Der besondere Teil des Strafgesetzbuches (StGB)

Das liechtensteinische Strafrecht weist keinen eigenen Extremismus-Straftatbestand auf. Bei der strafrechtlichen Verfolgung extremistischer Vorfälle in Liechtenstein kann zwischen politisch und/oder religiös motivierten gemeinen Delikten, etwa schwereren und politisch begründeten Fällen des «Cybermobbings» nach § 107 Abs. 1 Z. 1 StGB, und Staatsschutzdelikten, die sich direkt gegen den Bestand, die wichtigsten Einrichtungen und die verfassungsmässige Ordnung des liechtensteinischen Staates²² richten («politische Delikte»), unterschieden werden. Zu den politischen Delikten zählen die §§ 242 ff. StGB und die wenigen im Staatsschutzgesetz²³ verbliebenen Delikte. Darunter fällt unter anderem auch der verbotene Nachrichtendienst. Dieses auch als Spionage bezeichnete Delikt hat insbesondere in den letzten Jahren im Cyberraum an Bedeutung gewonnen. Gründe hierfür sind die stark gestiegene Digitalisierung und Vernetzung. Die Bedrohung der Spionage liegt darin, dass im Interesse einer fremden Behörde, Partei oder ähnlicher Organisationen Nachrichtendienst über die politische Tätigkeit von Personen oder Verbänden zum Nachteil Liechtensteins, seiner Einwohner/innen oder bestimmter Gruppen davon, betrieben wird.

Hinzu kommen terroristische Straftaten in ihren verschiedenen Erscheinungsformen – von der terroristischen Vereinigung über die Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat und das Reisen für terroristische Zwecke bis hin zur Gutheissung terroristischer Straftaten, um nur einige dieser Straftatbestände zu nennen – sowie verschiedene andere Delikte aus dem 20. Abschnitt des besonderen Teils des StGB (Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden). Von Bedeutung für die liechtensteinische Gerichtspraxis ist der Straftatbestand der Diskriminierung nach § 283 StGB.

²⁰ LGBL. 2017 Nr. 62 (LR 0.311.73).

²¹ LGBL. 1998 Nr. 10 (LR 0.108.1)

²² Strafbare Handlungen gegen andere Staaten finden sich in den §§ 316 ff. StGB.

²³ Staatsschutzgesetz vom 14.3.1949, LGBL. 1949 Nr. 8 (LR 130). Zu nennen ist insbesondere der verbotene Nachrichtendienst nach Art. 3a sowie das Vergehen der fremden Kriegsdienste nach Art. 15.

Im Folgenden werden die wichtigsten Delikte kurz erläutert:

- Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)²⁴

Das Phänomen des «Cybermobbings» bedeutet für die betroffenen Personen eine extreme Belastung und kann in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers führen.²⁵ Im Zusammenhang mit extremistischen Vorfällen ist vor allem die Ehrverletzung nach § 107c Abs. 1 Z. 1 StGB zu nennen²⁶: Strafbar sind systematische und schwerwiegende Verletzungen der Ehre, weshalb das Gesetz ein fortgesetztes Handeln über längere Zeit fordert.²⁷ Die Verletzung der Ehre einer Person muss für eine grössere Zahl von Menschen wahrnehmbar sein.

- Staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 StGB)²⁸

§ 246 StGB dient der Bekämpfung staatsfeindlicher Organisationen, welche auf gesetzwidrige Weise die Erschütterung der Unabhängigkeit, der verfassungsmässigen Staatsform oder einer verfassungsmässigen Einrichtung des Fürstentums Liechtenstein bezwecken. Tathandlungen sind die Gründung einer Verbindung, deren Zweck zumindest auch die Erreichung dieser Ziele ist, die führende Betätigung in einer solchen Verbindung, die Mitgliederwerbung, die Unterstützung mit Geldmitteln und jede andere erhebliche Unterstützung sowie die sonstige Teilnahme und Unterstützung, etwa durch eine Beitrittserklärung oder die Bezahlung einer Beitrittsgebühr.

- Staatsfeindliche Bewegung (§ 247a StGB)²⁹

§ 247a StGB wurde eingefügt, um der Ausbreitung von extremistischen Gruppierungen, welche die Legitimation von Staaten infrage stellen, die Einhaltung der Gesetze ablehnen bzw. die Vollziehung der Rechtsvorschriften zu verhindern suchen, wie der Freeman, souveränen Bürger, Reichsbürger etc. Einhalt zu gebieten. Sie gründen sich meist auf Verschwörungstheorien und selbsterfundene rechtliche Konstrukte. So werden beispielsweise die Entrichtung von Steuern oder die Einhaltung der Strassenverkehrsordnung oder auch zivilrechtliche Vorschriften abgelehnt, zugleich jedoch die Rechte, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, wie etwa der Bezug von Sozialleistungen, vehement eingefordert.³⁰

- Terroristische Vereinigung (§ 278b StGB)³¹

Die terroristische Vereinigung ist eine besondere Form der kriminellen Vereinigung, die sich von § 278 StGB nur durch ihr Tätigkeitsgebiet unterscheidet: Die terroristische Vereinigung ist gemäss § 278b Abs. 3 StGB ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen,

²⁴ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2019 Nr. 124.

²⁵ BuA Nr. 90/2018, S. 96.

²⁶ § 107c Abs. 1 Z. 2 StGB bezieht sich auf das Wahrnehmbarmachen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs einer Person ohne deren Zustimmung für eine grössere Zahl von Personen, indem der Täter etwa Nacktfotos einer anderen Person ins Internet stellt.

²⁷ Bertel, Christian; Schwaighofer, Klaus; Venier, Andreas (152020): Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I (§§75 bis 168d StGB), Wien, § 107c StGB Rz 1–2.

²⁸ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2019 Nr. 124. Vgl. BuA Nr. 90/2018, S. 52 betreffend § 246 Abs. 3 StGB.

²⁹ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2019 Nr. 124 (LR 311.0).

³⁰ EBRV 1621 BlgNR 25. GP, 5.

³¹ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2019 Nr. 158.

die auf eine oder mehrere terroristische Straftaten nach § 278c oder auch bloss zur Terrorismusfinanzierung nach § 278d StGB ausgerichtet ist. Der Schutzbereich des § 278b StGB ist nicht auf den Gemeinschaftsfrieden im Inland beschränkt. Die Absolvierung einer Kampfausbildung samt Teilnahme an Kampfhandlungen oder Wachdienste, z. B. für den Islamischen Staat (IS), sind Beteiligungen im Sinne des § 278b Abs. 2.³²

- Terroristische Straftaten (§ 278c StGB)³³

Terroristische Straftaten sind die in § 278c Abs. 1 Z. 1 bis 10 StGB angeführten Delikte wie z. B. Mord, qualifizierte Körperverletzungen, schwere Nötigungen, gefährliche Drohungen nach § 107 Abs. 2 StGB, schwere Sachbeschädigungen etc., die zwei weitere Voraussetzungen erfüllen:

(1.) Die Tat muss geeignet sein, eine schwere oder längere Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen. Gedacht ist dabei an Aufräumarbeiten nach grossen Zerstörungen, Hilfsprogramme für Hunderte von Opfern oder Krisen ganzer Wirtschaftszweige (z. B. der Flugversicherungsgesellschaften).

(2.) Der Täter hat den Vorsatz, die Bevölkerung schwerwiegend einzuschüchtern, öffentliche Stellen – wie Behörden oder das Parlament – oder eine internationale Organisation zu einem Handeln oder Unterlassen zu nötigen oder die politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu erschüttern oder zu zerstören.

- Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB)³⁴

Nach § 278d StGB macht sich strafbar, wer Vermögenswerte sammelt oder bereitstellt, damit sie wenigstens zum Teil zur Ausführung einer der im Abs. 1 angeführten Delikte (Luftpiraterie, erpresserische Entführung etc.) verwendet werden. Die Mittel selbst können legalen Ursprungs sein.

- Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB)³⁵

§ 278e Abs. 1 StGB zielt auf Personen ab, die andere insbesondere in der Herstellung und Verwendung von Sprengstoff, Waffen etc. mit dem Ziel ausbilden, dass eine terroristische Straftat begangen werde («Terrorcamps»). Abs. 2 erfasst den «Trainee», der sich ausbilden lässt, um derartige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlernen und mit deren Hilfe eine terroristische Straftat zu begehen.³⁶

³² § 278 StGB Rz 1, in: Bertel, Christian; Schwaighofer, Klaus (2020): Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II (§§ 169 bis 321 StGB), Wien.

³³ IdF LGBl. 2019 Nr. 158.

³⁴ IdF LGBl. 2019 Nr. 158.

³⁵ LGBl. 1988 Nr. 37 idF LGBl. 2016 Nr. 14.

³⁶ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II, § 278e StGB Rz 1–2.

- Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB)³⁷

Im Fall des § 278f Abs. 1 StGB bietet der Täter in einem Medienerzeugnis oder im Internet Anleitungen zu terroristischen Straftaten an, wobei der Täter beabsichtigt, zur Begehung terroristischer Straftaten aufzureizen. § 278f Abs. 2 stellt das Sich-Verschaffen derartiger Informationen zwecks Begehung einer terroristischen Straftat unter Strafe.³⁸

- Reisen für terroristische Zwecke (§ 278g StGB)³⁹

Dieses Delikt bestraft das blosses Reisen in einen anderen Staat, um eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f StGB zu begehen (bspw. um sich zum IS-Kämpfer ausbilden zu lassen).⁴⁰

- Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheissung terroristischer Straftaten (§ 282a StGB)⁴¹

§ 282a Abs. 1 StGB zielt auf sogenannte «Hassprediger» ab, die in einem Medium (Druckwerk, Radio, Fernsehen) oder sonst öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat auffordern.⁴²

- Diskriminierung (§ 283 StGB)⁴³

§ 283 StGB wurde durch LGBL 2000 Nr. 36 eingeführt.⁴⁴ Mit der Ergänzung des StGB sollten menschenverachtende Verhaltensweisen und rassistische Übergriffe kriminalisiert werden. Dadurch sollte der öffentliche Friede wie auch die Menschenwürde einen zusätzlichen Schutz erhalten.⁴⁵ Aufgrund der Tatsache, dass durch LGBL 2016 Nr. 14 der Schutz vor Diskriminierung auch auf weitere Gruppen ausgedehnt wurde, wurde im Dezember 2015 zugleich der Titel des Straftatbestandes von «Rassendiskriminierung» in die allgemeiner formulierte Bezeichnung «Diskriminierung» geändert.⁴⁶

Nach § 283 Abs. 1 Z. 1 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung (Kategorien der Strafnorm) zu Hass oder Diskriminierung aufreizt.

Von § 283 Abs. 1 Z. 2 StGB wird das öffentliche Verbreiten von Ideologien erfasst, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der Kategorien der Strafnorm gerichtet sind. Unter Verbreiten ist jede Handlung oder Äusserung zu verstehen, welche sich an ein Publikum richtet.

Nach § 283 Abs. 1 Z. 3 StGB ist strafbar, wer mit dem gleichen Ziel, also unter Bezugnahme auf die Z. 1 und 2 des Abs. 1, Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt. Propaganda

³⁷ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2016 Nr. 14.

³⁸ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II, § 278f StGB Rz 1–2.

³⁹ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2019 Nr. 158.

⁴⁰ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II, § 278g StGB Rz 1.

⁴¹ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2016 Nr. 14.

⁴² Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II, § 282e StGB Rz 1.

⁴³ IdF LGBL 2016 Nr. 14.

⁴⁴ BuA Nr. 66/2015, S. 26.

⁴⁵ BuA Nr. 24/1999, S. 22.

⁴⁶ BuA Nr. 66/2015, S. 29.

kann etwa in der Abhaltung von Vorträgen, dem Ausleihen oder Verteilen von Schriften, dem Ausstellen von Bildern oder dem Tragen von Abzeichen bestehen. Als eine solche Propagandaaktion kann nur ein Handeln verstanden werden, welches auf die Öffentlichkeit ausgerichtet ist, wobei das Organisieren oder Fördern selbst nicht öffentlich vorgenommen werden muss. Beispiele hierfür sind das Spenden von Geld, die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder das Entwerfen von Plakaten.

§ 283 Abs. 1 Z. 4 StGB stellt den Angriff auf die Menschenwürde unter Strafe. Im Unterschied zu den Ehrenbeleidigungsdelikten handelt es sich nicht um einen Angriff auf die Ehre des Verletzten, sondern dem Opfer wird vielmehr seine Qualität als Mensch schlechthin abgesprochen, z. B. durch die Bezeichnung als Parasit oder Schädling. Tathandlung ist die öffentliche Diskriminierung oder Herabsetzung wegen der Zugehörigkeit zu einer der genannten Kategorien durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien, übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder auf jede andere Weise.⁴⁷

Nach § 283 Abs. 1 Z. 5 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich – auf welche Weise auch immer – den Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen versucht. Auch hier ist die Öffentlichkeit Tatbestandsvoraussetzung. Das Leugnen, Verharmlosen oder Rechtfertigen von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit steht unabhängig von einer rassistischen Motivation unter Strafe.

Ergänzt werden die Regelungen durch § 283 Abs. 1 Z. 6 StGB, welcher die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung wegen der Zugehörigkeit zu einer der genannten Kategorien der Strafnorm unter Strafe stellt.

§ 283 Abs. 1 Z. 7 StGB trägt der Kriminalisierungsverpflichtung von Art. 4 Bst. b des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung Rechnung. Damit wird die Beteiligung als Mitglied einer Vereinigung, deren Tätigkeit darin besteht, eine Diskriminierung «im Sinne dieser Bestimmung» zu fördern oder dazu aufzureizen, für strafbar erklärt.

§ 283 Abs. 2 StGB regelt die Verbreitung von diskriminierenden Darstellungen. Es soll die diesbezügliche Propaganda im engeren Sinn unter Strafe gestellt werden. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere der Handel und Vertrieb mit nationalsozialistischen Artikeln unterbunden werden kann.

3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM BEREICH EXTREMISMUS

Nachstehend werden Beobachtungen im Zusammenhang mit Extremismus in Liechtenstein für das Berichtsjahr 2021 zusammengefasst. Die Beobachtungen basieren auf Recherchen in den digitalen Archiven des Liechtensteiner Vaterlands und des Liechtensteiner Volksblatts. Die Recherchen wurden anhand der folgenden Schlagworte und der direkten Bezugnahme zum Fürstentum Liechtenstein vorgenommen:

⁴⁷ BuA Nr. 24/1999, S. 29–30.

- Dschihad, Dschihadismus
 - Hakenkreuz
 - Extremismus
 - Islamischer Staat
 - Islamismus/Islamistisch
 - Linksextrem/-radikal
 - Nationalsozialismus
 - Nazi
 - Neonazi
-
- Radikalisierung
 - Rassismus
 - Rechte Szene
 - Rechtsextrem/-radikal
 - Salafismus/salafistisch
 - Skinhead
 - Terrorismus
 - Reichsbürger (erstmalig 2021)

Zudem befindet sich im Abschnitt 8 eine Auflistung von Ereignissen, Gerichtsfällen, Massnahmen, Stellungnahmen sowie Studien und Veranstaltungen, welche öffentlich dokumentiert sind und die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit Extremismus in Liechtenstein stehen. Diese Referenzliste ist nicht abschliessend.

Grundsätzlich ist zu vermerken, dass gemäss dem Jahresbericht der Landespolizei Liechtenstein 2021 insgesamt 94 Meldungen bei der Fachstelle Bedrohungsmanagement eingingen. Davon entfielen sechs Fälle auf Bedrohungen mit extremistischem Hintergrund (2020: 1 Fall). Für die Landespolizei gilt im Umgang mit jeder Form von Extremismus ein Null-Toleranz-Ansatz.

3.1 Rechtsextremismus

2021 wurden keine wesentlichen Bewegungen in der rechtsextremistischen Szene verzeichnet. Besondere Aufmerksamkeit erhielt allerdings ein Vorfall am 23. September 2021. Während einer behördlich angeordneten Schliessung eines Gastronomiebetriebes durch die Landespolizei aufgrund eines vorsätzlichen Verstosses gegen die Corona-Verordnung fand in dem Gastronomiebetrieb eine Versammlung gegen die von der Regierung verordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie statt. Bei Personenkontrollen wurde der in Österreich zur Verhaftung ausgeschriebene und per europäischem Haftbefehl gesuchte Gründer des «Global Court of the Common Law» (kurz GCCL), Carl-Peter Hofmann, verhaftet.⁴⁸ Hofmann wird eine Reihe von Straftaten, darunter

⁴⁸ Liechtensteiner Volksblatt, 24. September 2021.

die Gründung einer staatsfeindlichen Verbindung, schwerer gewerbsmässiger Betrug und Erpressung vorgeworfen. Gemäss Medienrecherchen kann angenommen werden, dass in Liechtenstein eine Unterstützergruppe des GCCL existiert.

Der GCCL ist ein 2016 gegründetes Pseudo- und Fantasiegericht und stützt sich auf radikal biblische Grundsätze. Der GCCL anerkennt weder die Justiz noch die Gesetze eines Staates. Auf dieser Basis sehen sich die Anhänger des GCCL legitimiert, die Repräsentanten des Rechtsstaats (Gerichte, Polizei etc.) zu bekämpfen. In Österreich wie auch in anderen Staaten wird der GCCL juristisch als staatsfeindliche Verbindung angesehen. Sie kann als dem Rechtsextremismus nahe beschrieben werden, weil Grundelemente wie Ablehnung des Rechtsstaats und Nationalismus sowie Gewaltbereitschaft als wesentliche Ideologien vertreten sind.

Ansonsten sind bereits seit mehreren Jahren in Liechtenstein weder grössere Gewaltvorfälle noch strafrechtlich relevante Ereignisse mit rechtsextremem Hintergrund zu verzeichnen.

3.2 Linksextremismus

2021 kam es in Liechtenstein zu keinerlei Vorfällen, die dem linksextremen Spektrum zugeordnet werden können.

3.3 Politisch-religiös motivierter Extremismus

In Bezug auf politisch-religiös motivierte Kriminaldelikte führt die Kriminalstatistik 2021 der Landespolizei Liechtenstein insgesamt sechs Fälle auf.⁴⁹ Dies entspricht einem Rückgang von 40 % im Vergleich zum Vorjahr (2020: 10 Fälle). Der Statistik der angezeigten Fälle zufolge erfüllten fünf (2020: 9) dieser Delikte den Tatbestand der Diskriminierung und ein Fall (2020: 0) den Tatbestand des verbotenen Nachrichtendienstes gemäss Art. 3 des Staatsschutzgesetzes. Unter «Terrorismus» wurde 2021 wie im Vorjahr kein Straftatbestand erfasst.

3.4 Digitale Kriminalität

Die Anzahl der polizeilich bearbeiteten Fälle im Bereich der digitalen Kriminalität erhöhte sich 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 212 % auf 156 (2020: 50). Ein Grossteil dieser Fälle betrifft den Krypto-Bereich (48 %), gefolgt von Cyberbetrug (28 %), Cyber-Sexualdelikten (14 %) und anderen digital verübten Delikten (10 %). In Bezug auf Cybercrime-Straftatbestände in Verbindung mit Extremismus wurden gemäss dem Jahresbericht der Landespolizei Liechtenstein weder Straftaten im engeren Sinne (Straftaten, bei denen Angriffe auf Daten oder Computersysteme unter Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnik begangen werden) noch Straftaten im weiteren Sinne (Straftaten, bei denen die Informations- und Kommunikationstechnik zur Planung, Vorbereitung und Ausführung für Straftaten eingesetzt wird) festgestellt.

⁴⁹ Jahresbericht der Landespolizei Liechtenstein 2021, https://www.landespolizei.li/application/files/1016/4922/1239/Jahresbericht2021_1.pdf.

3.5 Hassrede («Hatespeech»)

Die kommunikativen Vorzüge der Digitalisierung sind insbesondere in den beiden COVID-19-Pandemiejahren 2020 und 2021 spürbar geworden. Die einfachen Kommunikations- und Vernetzungsmöglichkeiten im virtuellen Raum haben aber auch zu einer Zunahme an Verunglimpfungen, Beschimpfungen und Hassaufrufen gegen gewisse Gruppen, Einzelpersonen oder Minderheiten geführt. Diese sogenannten Hassreden («Hatespeech») beinhalten nicht selten Falschnachrichten und anti-demokratische sowie extremistische Inhalte und finden im Internet und auf digitalen Plattformen eine rasche Verbreitung. Bestimmte Formen der Hassrede sind in Liechtenstein strafrechtlich verboten (siehe § 283 Strafgesetzbuch).

Im Berichtsjahr nahmen die Meldungen bei der Fachstelle für Bedrohungsmanagement wegen Personen, die in einer als bedrohlich erlebten Art und Weise an mit der Pandemie zusammenhängenden Massnahmen Kritik übten, deutlich zu. Aufgrund der teilweise radikalisierten Äusserungen in den sozialen Medien, aber auch in E-Mails und Briefen intensivierte die Fachstelle die Zusammenarbeit mit dem Staatsschutz. Speziell bei bedrohlichen Posts in den sozialen Medien mussten die Verfasser durch sogenannte «deanonymisierende Briefe» informiert werden, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist und derartige Äusserungen strafrechtliche Folgen haben können.

Die Problematik der Hassrede zeigte sich für die liechtensteinischen Medien darin, dass 2021 eine grössere Anzahl an Kommentaren zu Zeitungsbeiträgen in den sozialen Netzwerken gesperrt werden musste. Dies geschieht auf Basis einer Prüfung auf mögliche Verstösse der Inhalte von Lesermeinungen (digitale oder gedruckte) gegen gesetzliche Bestimmungen des Mediengesetzes. Journalistinnen und Journalisten unterliegen den journalistischen Sorgfaltspflichten. Die Medieninhaber tragen die redaktionelle Verantwortung. Hierzu haben Medieninhaber unter anderem auch interne Richtlinien entwickelt, um eine wirksame Kontrolle hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung und der Verbreitung eines Mediums sicherzustellen. Wird in einem Medium der objektive Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Schädigung. Somit gilt zivilrechtlich, dass eine in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzte Person zu ihrem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, zivilrechtlich klagen kann. Für Medieninhaber gilt es somit zu beachten, dass sie selbst an einer möglichen Persönlichkeitsverletzung mitwirken, wenn sie Online-Kommentare («Posts») mit problematischen Inhalten von Drittpersonen veröffentlichen.

Unzulässige Medieninhalte sind unter anderem auch zu Hass oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie, Geschlecht, Religion oder Glaube, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Staatsangehörigkeit auffordernde oder anreizende oder dies billigende Publikationen.

Diese unternehmensinternen Richtlinien zur Verhinderung der Verbreitung von Hassrede stammen aus einem nationalen Arbeitsprojekt unter Einbezug der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und weiterer Behörden. Dieses Arbeitsprojekt wurde als Folge des Länderberichts der Antirassismuskommission des Europarats (ECRI) über Liechtenstein aus dem Jahr 2018 von der Regierung ins Leben gerufen. Damals war Liechtenstein aufgefordert worden, Massnahmen gegen die verbreitete Hassrede in Leserbriefen zu treffen.

3.6 Gerichtsfälle

Die Staatsanwaltschaft in Liechtenstein leitete 2021 acht Verfahren wegen Diskriminierung ein. In zwei Verfahren wurde ein Strafantrag an das Fürstliche Landgericht erhoben. In zwei Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt. Ein Verfahren gegen unbekannte Täter wurde abgebrochen und drei Verfahren wurden nach Abschluss einer Diversion (Bezahlung eines Geldbetrages) eingestellt. Seitens der Staatsanwaltschaft kann vor der Anklageerhebung eine Diversion angeboten werden. Zudem muss das zuständige Gericht von Amts wegen bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen (unter anderem Sachverhalt hinreichend geklärt und Tateinsicht des Verdächtigen) ebenfalls eine Diversion anbieten. Bei Annahme kann auf die Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens verzichtet werden.

2021 kam es zu drei Verurteilungen nach § 283 StGB aufgrund eines Diskriminierungsdeliktes (zwei Verfahren aus dem Jahr 2020 und ein Verfahren aus dem Jahr 2021). Eine Verurteilung erfolgte in Bezug auf rassistisch motivierte Straftaten.⁵⁰ Seit 2017 kam es damit erstmals wieder zu einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund eines Verstosses gegen § 283 StGB (Diskriminierung aufgrund der Rasse, Ethnie und Nationalität). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer nicht bekannten Dunkelziffer an politisch, religiös oder rassistisch motivierten Straftaten sowie Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung einer Person ausgegangen werden muss, da nicht alle extremistischen Handlungen zur Anzeige gebracht werden.

Eine weitere Verurteilung erfolgte nach § 283 StGB auf Basis des Diskriminierungsgrundes gröblicher Verharmlosung des Völkermords und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, namentlich den Holocaust und die Verfolgung, Internierung und systematische Ermordung anderer Bevölkerungsgruppen während der NS-Zeit. Der Beschuldigte hatte auf Facebook mehrfach seine Meinung zum Thema Holocaust bekanntgegeben. Diese Mitteilungen wertete das Gericht als rechtswidrige öffentliche Posts.⁵¹

Der dritten Verurteilung lag die Straftat der Diskriminierung betreffend der sexuellen Ausrichtung zugrunde.⁵²

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wurde gegen eine Person Strafanzeige wegen gefährlicher Bedrohung nach § 107 des Strafgesetzbuchs erhoben. Der Beschuldigte hatte im September 2021 den liechtensteinischen Gesundheitsminister Manuel Frick und Altregierungsrat Mauro Pedrazzini gefährlich mit dem Tod bedroht, um diese in Furcht und Unruhe (§ 107 StGB) zu versetzen. Dies tat er in der öffentlichen Gruppe «Stay awake Liechtenstein» des Messengerdienstes Telegram, die vorwiegend von Impfgegnern und Massnahmenkritikern genutzt wird. Ein gerichtliches Urteil lag per Ende 2021 noch nicht vor.⁵³

⁵⁰ Liechtensteiner Vaterland, 24. März 2021.

⁵¹ Liechtensteiner Volksblatt, 29. Mai 2021.

⁵² Liechtensteiner Vaterland, 2. Juni 2021.

⁵³ Liechtensteiner Vaterland, 14. Januar 2022.

4 NATIONALE ANTI-EXTREMISMUS-AKTEURE

4.1 Gewaltschutzkommission

Die Gewaltschutzkommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Landespolizei, des Amts für Auswärtige Angelegenheiten, des Amts für Soziale Dienste, des Schulamts, der Staatsanwaltschaft und der Stiftung Offene Jugendarbeit zusammen. Sie wurde 2003 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein gegründet und ist dem Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt zugeteilt.

Die Gewaltschutzkommission ist im Rahmen ihres Auftrags auch für extremistische Gewalt – unabhängig davon, ob sie politisch, religiös oder ideologisch motiviert ist – zuständig. Lag der Schwerpunkt der Aktivitäten in früheren Jahren auf rechtsextremistisch motivierter Gewalt, so konnte in den letzten Jahren der religiös motivierte Extremismus als ein neues Phänomen in Liechtenstein beobachtet werden. Es ist ein zentrales Anliegen der Gewaltschutzkommission, das Thema Extremismus zu enttabuisieren und eine breite öffentliche Diskussion über das Phänomen sowie die Gefahren für den demokratischen Rechtsstaat in Liechtenstein zu ermöglichen.

Fachgruppe Extremismus

Die Fachgruppe Extremismus ist der Gewaltschutzkommission unterstellt. Sie steht von jeglicher Form von Extremismus betroffenen Personen in Liechtenstein für Informationen, Beratung und weitere Hilfestellung zur Verfügung. So können sich auch Personen an die Fachgruppe wenden, wenn der Verdacht besteht, dass sich ein Angehöriger radikalisiert. Anders als in der Schweiz wurden keine zusätzlichen Anfragen gemeldet, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen wären.

In Bezug auf das zunehmend relevanter gewordene Thema der Radikalisierung von Jugendlichen in der Freizeit und im Schulbereich hat die Fachgruppe Extremismus der Gewaltschutzkommission eine entsprechende Vorgehensweise ausgearbeitet. Diese dient dazu, möglichst frühzeitig Experten einzubeziehen und Massnahmen setzen zu können. Begleitend dazu wurde die Präventionskampagne «Respect bitte» lanciert. Zudem wurde mit verschiedenen Massnahmen (Unterrichtsmaterial, themenbezogene Fachartikel etc.) auf die Problematiken im Bereich Cybermobbing (auch Cyberbullying genannt) hingewiesen. Cybermobbing steht für die verschiedenen Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen über die Nutzung digitaler Medien (bspw. über Internet, E-Mail, Messenger oder soziale Medien).

4.2 Landespolizei Liechtenstein

Fachstelle Bedrohungsmanagement

Die Fachstelle Bedrohungsmanagement (FBM) ist eine Einrichtung der Landespolizei Liechtenstein zur Gefahrenabwehr und ist damit der Gewaltprävention zuzuordnen. Die Aufgaben der FBM umfassen nach einer Situationserhebung und Erstbeurteilung die Verhaltensberatung von Betroffenen. Ein wesentliches Ziel der FBM ist es, Betroffene und potentielle Täter an entsprechende Fachstellen zu übermitteln, die sie in der gewaltfreien Problemlösung unterstützen. Die Fachstelle

behält dabei ihre Koordinationsfunktion gerade in komplexen und mittel- bis längerfristigen Konfliktsituationen.

Sind bereits konkrete Delikte wie Drohungen (dies umfasst auch bedrohlichen Äusserungen in den sozialen Medien), Nötigungen oder gar Körperverletzungen begangen worden, so fällt dies nicht mehr in die Zuständigkeit der FBM. In diesen Fällen intervenieren die Landespolizei und die Staatsanwaltschaft.

Pandemiebedingt war die für das Bedrohungsmanagement wichtige Netzwerkarbeit im In- und Ausland nur eingeschränkt möglich.

Kommissariat für digitale Kriminalität

Im August 2021 wurde das neue Kommissariat für digitale Kriminalität bei der Landespolizei implementiert. Diese neue Fachstelle fungiert als Kompetenzzentrum für IT-Forensik und IT-Ermittlung mit dem Ziel, die steigende Internetkriminalität zu bekämpfen.

4.3 Opferhilfestelle

Die Opferhilfestelle berät hilfeschende Personen bei ihren individuellen Anliegen und Fragen, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen. Somit richtet sich das Angebot der Opferhilfestelle an Personen, welche durch eine in Liechtenstein begangene Straftat beeinträchtigt wurden, unabhängig davon, ob eine Strafanzeige erfolgt ist. Die Opferhilfestelle bietet zudem Unterstützung bei der Verarbeitung der Straftat und vermittelt bei Bedarf Fachpersonen.

Insgesamt betreute die Opferhilfestelle 2021 44 Fälle, wovon 28 neue Fälle aus dem Berichtsjahr waren. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang dar.

Bei den zugrunde liegenden Delikten lag der Schwerpunkt auf häuslicher Gewalt und Körperverletzung. Fälle, welche in einem direkten Zusammenhang mit Extremismus stehen, wurden 2020 von der Opferhilfestelle nicht explizit vermerkt.

4.4 Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)

Zu den Hauptaufgaben des VMR gehört es, mögliche Menschenrechtsverletzungen zu prüfen und zu behandeln. Die Beratung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen ist dabei eine Kernaufgabe des Vereins.

Im Jahr 2021 behandelte der VMR insgesamt 35 Beschwerden. Am häufigsten wurden Verletzungen auf das Recht auf Leben und Freiheit, zwei davon in Verbindung mit den Massnahmen zur Pandemiebekämpfung (nach Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) und Diskriminierungen vorgebracht (Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴).

Im Bereich des Extremismus hatte der VMR 2021 keine besonderen Vorfälle zu verzeichnen. Auch bei der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) gingen keine Beschwerden hierzu ein. Zum Thema Cybermobbing, welches insbesondere unter jungen Menschen ein zunehmendes

⁵⁴ Hierbei gilt es anzumerken, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte eine rechtlich nicht bindende Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten ist.

Problem darstellt, gingen 2021 keine Meldungen beim VMR bzw. bei der OSKJ ein. Im Rahmen des Projekts «Gewalt-FREI erziehen»⁵⁵, welches durch die OSKJ durchgeführt wurde, ist Cybermobbing und seine Auswirkungen thematisiert worden.

4.5 Arbeitsgruppe «Integrationsstrategie» der Regierung

Gemäss Regierungsauftrag aus dem Jahr 2021 wurde die Arbeitsgruppe «Integrationsstrategie»⁵⁶, welche sich aus Vertretern und Vertreterinnen des Ministeriums für Gesellschaft, des Ausländer- und Passamtes, des Amtes für Soziale Dienste sowie der Geschäftsstelle des Vereins für Menschenrechte Liechtensteins zusammensetzt, mit der Ausarbeitung einer Integrationsstrategie für Liechtenstein beauftragt. Dabei wurde das Amt für Auswärtige Angelegenheiten zur Unterstützung hinzugezogen. Ausgangspunkt der Arbeiten war das bestehende Integrationskonzept 2010 sowie die im Mai 2020 veröffentlichte Studie «Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder». Die Integrationsstrategie 2021 enthält sechs konkrete Handlungsfelder mit Angaben der strategischen Zielsetzung und der Verantwortlichkeiten. Die Integrationsstrategie wurde mit Regierungsbeschluss LNR 2021-47 BNR 2021/220 am 9. Februar 2021 genehmigt.

4.6 Amt für Soziale Dienste – Fachbereich Chancengleichheit

In der Interview-Serie des Amtes für Soziale Dienste, Fachbereich Chancengleichheit, berichteten im November 2021 in den lokalen Printmedien vier Experten und Expertinnen aus unterschiedlichen Bereichen von ihren Erfahrungen und Einschätzungen zum Thema Alltagsrassismus in Liechtenstein. Mit Alltagsrassismus ist jene Art von Rassismus gemeint, welche oft unausgesprochen mitschwingt oder «nicht böse gemeint» ist. Dazu zählen beispielsweise auch rassistische Beleidigungen von Schülerinnen oder Schüler aufgrund ihres Migrationshintergrundes oder ihrer Hautfarbe. Dies passiert sowohl online, etwa in den sozialen Medien oder in Gruppenchats, als auch offline.

⁵⁵ Kampagne «Gewalt-FREI erziehen», einsehbar unter: <https://www.oskj.li/newsarchiv/kampagne-gewalt-frei-erziehen>

⁵⁶ Die Arbeitsgruppe «Integrationsstrategie» wurde mit Regierungsbeschluss LNR 2018-400 BNR 2018/361 vom 20. März 2018) gegründet. Die Integrationsstrategie ist auf der Homepage des Amtes für Soziale Dienste abrufbar: <https://www.liv.li/inhalt/118996/amtsstellen/integrationsstrategie-2021>

5 MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG / BEKÄMPFUNG VON EXTREMISMUS

Schlussfolgerungen zu den Umsetzungsmassnahmen gemäss dem 5. ECRI-Bericht

Im Rahmen der fünften Runde ihrer Überwachungsarbeit veröffentlichte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) am 18. Mai 2021 ihre abschliessenden Bemerkungen zur Umsetzung der an Liechtenstein ausgesprochenen dringlichen Empfehlungen. Basierend auf dem im Oktober 2020 von der liechtensteinischen Regierung eingereichten Zwischenbericht kam ECRI zu folgenden Schlussfolgerungen.

ECRI anerkennt, dass eine nationale Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung einer Strategie und eines Aktionsplans zur Integration von Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen geschaffen wurde. ECRI ermutigt die Behörden, diese Bemühungen fortzusetzen und abzuschliessen. Insgesamt ist ECRI der Ansicht, dass die Empfehlung teilweise umgesetzt worden ist. ECRI forderte hierzu noch die Ausarbeitung eines Aktionsplans und dessen Umsetzung (Stand 2020). Ein solcher konnte zwischenzeitlich durch die Arbeitsgruppe «Integrationsstrategie» erarbeitet werden. Die Integrationsstrategie wurde in Folge von der Regierung am 9. Februar 2021 genehmigt.

Hinsichtlich der zweiten Empfehlung hält ECRI im Zwischenbericht fest, dass die Behörden noch keine Studie über die Situation der in Liechtenstein lebenden LGBT-Personen in Auftrag gegeben haben. Diese erachtet ECRI für erforderlich, um eine Grundlage für Entscheidungen über notwendige und sinnvolle Massnahmen zur Verbesserung der Situation von LGBT-Personen zu schaffen.

Schaffung einer neuen Stabsstelle im Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Die Stabsstelle Cyber-Sicherheit wurde 2021 neu gegründet und fungiert als zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange im Umgang mit Cyberrisiken. Die bereits in der vergangenen Legislaturperiode (2017 bis 2021) von der Regierung beschlossene Digitale Agenda beinhaltet unter anderem Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen, zur Verhinderung einer Beeinflussung demokratischer Prozesse sowie zu einer gefähderungsfreien Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien. Diesen Aufgaben wird sich die neue Stabsstelle widmen. Auch übernimmt sie die Koordination der Sicherheit im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie in Liechtenstein.

Sensibilisierungsveranstaltung zum Diskriminierungsverbot (§ 283 StGB)

Die Gewaltschutzkommission der Regierung lud am 19. August 2021 zu einer Fortbildungsveranstaltung für das Polizei- und Justizpersonal zum Diskriminierungsverbot (§ 283 StGB) ein. Basierend auf einer Empfehlung des UNO-Menschenrechtsrates (3. Universelle Periodische Überprüfung, UPR) setzte sich die Veranstaltung zum Ziel, Mitarbeitende der Landespolizei, der Staatsanwaltschaft und der Landesgerichte sowie Mitglieder der Rechtsanwaltskammer über die 2016 erfolgte Revision des umfassenden Diskriminierungsverbots zu informieren. Den Auftakt der Veranstaltung bildeten zwei Vorträge von Delegierten der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR), Giulia Reimann und Vera Leimgruber. In vergleichender Perspektive referierten die

beiden Juristinnen über die Gesetzgebung der Rassismus- bzw. der Diskriminierungsstrafnorm und deren Anwendung in der Schweiz respektive Liechtenstein. Dabei stand insbesondere auch das Spannungsverhältnis zwischen den Strafnormen und der Meinungsäusserungsfreiheit im Zentrum. Die Gewaltschutzkommission plant im Sinne der Sensibilisierungsveranstaltung eine schriftliche Publikation zur Rassismusstrafnorm des § 283 des liechtensteinischen Strafgesetzbuches in Zusammenarbeit mit den Referenten in der Juristenzeitung (LJZ) auf Anfang 2022.

6 FAZIT

Wie in den Jahren zuvor kann auch das Berichtsjahr 2021 in Bezug auf sichtbaren Extremismus in Liechtenstein als ruhiges Jahr bezeichnet werden. Seit mehreren Jahren sind in Liechtenstein keine grösseren Gewaltvorfälle mit extremistischem Hintergrund zu verzeichnen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie war das Jahr 2021 allerdings auch durch eine zunehmende Zahl an Veranstaltungen gegen die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie gekennzeichnet. An diesen Kundgebungen wurden teilweise Reden und Plakate mit problematischen Inhalten gehalten und gezeigt. Dabei kam es auch zu verbalen Entgleisungen (Holocaust-Verharmlosungen, Beleidigungen) einzelner Personen bzw. Gruppen, was zu Anzeigen führte. Zudem war festzustellen, dass sich in Teilen der massnahmenkritischen Bewegung in Liechtenstein ähnliche Tendenzen wie in radikalisierten Szenen anderer europäischer Länder verfestigten. Dabei wurden die staatlichen COVID-19-Massnahmen als fundamentale Bedrohung der verfassungsmässigen Freiheitsrechte dargelegt und daraus ein Widerstandsrecht abgeleitet. Diese sich radikalisierenden Tendenzen waren in Liechtenstein auch durch die Festnahme eines international gesuchten Staatsleugners im Umfeld von COVID-19-Massnahmenkritiker/innen festzustellen.

7 LINKS

Behörden / nationale Akteure

Gewaltschutzkommission Fürstentum Liechtenstein [www.gewaltschutz.li]

Landtag des Fürstentums Liechtenstein [<http://www.landtag.li>]

Liechtensteinische Gerichte [<http://www.gerichte.li>]

Landesverwaltung: Amt für Soziale Dienste [<https://llv.li/inhalt/11915/amtstellen/amt-fur-soziale-dienste>]

Landesverwaltung: Amt für Auswärtige Angelegenheiten [<https://llv.li/inhalt/11842/amtstellen/amt-fur-auswaertige-angelegenheiten>]

Landesverwaltung: Schulamt [<https://www.llv.li/inhalt/11631/amtstellen/schulamt>]

Landesverwaltung: Stabsstelle Cyber-Sicherheit [<https://www.llv.li/inhalt/119254/amtstellen/stabsstelle-cyber-sicherheit>]

Landespolizei (Pressemitteilungen – Archiv) [<https://www.landespolizei.li/aktuelles/archiv>]

Opferhilfestelle (OHS) [<https://www.llv.li/inhalt/11484/amtstellen/opferhilfestelle>]

Regierung des Fürstentums Liechtenstein [www.regierung.li]

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein [<https://www.menschenrechte.li/>]

Liechtensteinische Printmedien (inkl. Online-Auftritt und -Ausgaben)

Liechtensteiner Vaterland [www.vaterland.li]

Liechtensteiner Volksblatt [www.volksblatt.li]

8 REFERENZLISTE

Auf die nachstehenden Artikel wurde in Abschnitt 3 und 4 des vorliegenden Berichts Bezug genommen. Zur besseren Dokumentation sind die Artikel als Screenshots nachfolgend aufgeführt.

Alle relevanten Berichte aus dem Jahr 2021 sind auf der Homepage des Liechtenstein-Instituts abrufbar (siehe hierzu auch die tabellarische Übersicht am Ende dieses Abschnitts):

https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/7316/5209/1265/Extremismus_Zeitungsartikel_2021.pdf

Sämtliche zitierte Medienartikel sind beim Herausgeber wie folgt abrufbar (kostenpflichtig):

<https://archiv.volksblatt.li/suche>

<https://www.vaterland.li/archiv/>

Mitten im Bus die Hose runtergelassen

Auf der Anklagebank fand sich ein Rentner wieder, dem Diskriminierung und Exhibitionismus vorgeworfen wurde. Es folgte der Schuldspruch.

Julia Kaufmann

Weil er einen Mann einen «Scheisschweizer» nannte und einen weiteren Mitfahrgast im Linienbus als «Scheissmigrant» beschimpfte, bevor er schliesslich vor ihm die Hose runterliess und mit seinem Genital während mindestens sieben Sekunden «herumgewedelt» haben soll, musste sich ein Rentner aus Liechtenstein gestern vor dem Landgericht verantworten. Ihm wurde Diskriminierung, Exhibitionismus und sexuelle Belästigung vorgeworfen. Der Mitte 60-jährige war an jenem Tag im August 2020 stark alkoholisiert, weshalb er vor Gericht angab, sich nur noch sehr schemenhaft an den Vorfall erinnern zu können. Trotzdem zeigte sich der Mann punkto Diskriminierung geständig. «So in etwa werde ich es wohl gesagt haben. Aber nur, weil ich provoziert worden bin», meinte er und entschuldigte sich bei einem der Männer, der als Zeuge und Privatbeteiligter ebenfalls im Saal anwesend war. Bezüglich den anderen beiden Vorwürfen wies der Rentner allerdings jegliche Schuld von

sich. So etwas zu tun, würde seinem Charakter widersprechen, betonte er. Ausserdem hätte er eine Prostataoperation hinter sich, weshalb er sich nur lächerlich gemacht hätte, wenn er sein Genital, das einem «Stummel» gleiche, entblösst hätte. Ganz ausschliessen konnte er es dann aber doch nicht. Da zwei Zeugen, die in keiner Verbindung zueinander stehen, unabhängig voneinander identische Aussagen tätigten, war für den Richter der Fall am Ende der Verhandlung klar. Der Rentner wurde schuldig gesprochen.

«Ich fühle mich psychisch nicht krank»

Die wichtigste Frage, die es in der gestrigen Verhandlung zu klären gab, war jene, ob der Mitte 60-Jährige, wie von der Staatsanwaltschaft gefordert, in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher eingewiesen werden soll. Der Angeklagte konnte dies nicht nachvollziehen. «Das finde ich schon sehr krass und nicht gerechtfertigt», sagte er. Entgegen dem forensisch-psychologischen Gutachten, das ihm eine bipolare affektive Störung attestiert, die



Der Mitte 60-Jährige zeigte sich teilweise geständig.

Bild: Archiv

seit 2010 nachweisbar ist und seit 2018 einen schweren Verlauf kennzeichnet, beharrte der Angeklagte darauf, sich psychisch nicht krank zu fühlen. Ebenfalls leidet er laut Gutachten seit 2019 an einer Alkoholabhängigkeit. Doch auch davon wollte der Mitte 60-Jährige nichts wissen. «Mit Alkohol habe ich überhaupt kein Problem. Ich trinke keine harten Sachen, nur gelegentlich mal ein

Bier.» Mit dem Gutachten übereinstimmen konnte er lediglich dahingehend, dass seine Zurechnungsfähigkeit schwergradig beeinträchtigt war.

Während sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch die Gutachterin auf die Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher pochten, sprachen sich die Verteidigung und der für den Rentner zuständige Sachwalter für eine

ambulante Therapie aus. Letzterer erklärte, dass eine stationäre Behandlung mehr negative Folgen als positive Effekte hätte, da der Angeklagte aus einem Netz herausgerissen würde, das in den vergangenen Jahren durch diverse Institutionen und Amtsstellen aufgebaut worden war. Ausserdem betonte der Sachwalter, dass er den Angeklagten als zuverlässig und verantwortungsbewusst wahrnehme.

Der berühmte «Schuss vor den Bug»

Bevor es am Richter lag, sein Urteil zu fällen, trugen die Verteidigung, Staatsanwaltschaft und der Privatkläger jeweils ihre Plädoyers vor. Letzterer forderte für seinen Mandanten – der Mann, vor dem der Angeklagte die Hose runterliess – einen Schadensersatz von rund 8100 Franken. Denn wie der Mann gestern im Zeugenstand schilderte, sei er durch den Vorfall in ein «seeleisches Ungleichgewicht» geraten. «Ich denke oft daran und träume auch davon. Wegen diesem Vorfall traue ich mich nicht mehr alleine spazieren zu gehen, da ich nun Angst vor Vor-

urteilen habe», liess er den Richter über seine Dolmetscherin wissen. Zudem legte er dem Gericht ein ärztliches Attest vor, das er nur einen Tag vor der Verhandlung erstellen liess. Doch dem Richter war dies zu wenig, da das Dokument lediglich bescheinigte, dass er einen Arzt aufsuchte, nicht aber, dass eine Diagnose gestellt wurde. Der Zeuge wurde auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Die Staatsanwaltschaft forderte indes den Schuldspruch und die Einweisung. Die Verteidigung betonte, dass die schwergradige Minderung der Schuldfähigkeit zu berücksichtigen sei. Mildern zu bewerten sei, dass sich der Rentner geständig zeigte und bereit sei, sich ambulante Therapien zu lassen.

Der Richter gab dem Angeklagten schliesslich eine letzte Chance und sprach vom «berühmten Schuss vor den Bug»: Die Einweisung sowie eine dreimonatige Freiheitsstrafe wurden bedingt auf drei Jahre nachgesehen. Zusätzlich sprach der Richter die Weisung einer ambulanten Alkoholentwöhnungstherapie mit dem Medikament Antabus aus.

«Impfen macht frei»: Liechtensteiner wegen Diskriminierung vor Gericht

Aus dem Gericht Weil er Coronaimpfungen auf Facebook mit dem Holocaust gleichsetzte, fand sich ein 44-jähriger Liechtensteiner am Freitag vor dem Landgericht in Vaduz wieder.

VON SEBASTIAN ALBRICH

Ein gelber Stern, mit dem die Nazis jüdische Menschen kennzeichneten, der statt mit «Jude» mit dem Wort «Ungelimpft» versehen ist, und ein Tor des Konzentrationslagers Sachsenhausen, auf dem der Satz «Arbeit macht frei» durch «Impfen macht frei» ersetzt wurde. Mit diesen Bildern versuchte der 44-jährige Beschuldigte, seinem auf Facebook oft und lautstark kundgetanen Missmut über die Coronamassnahmen Luft zu machen. Damit habe er jedoch die Gräueltaten des nationalsozialistischen Regimes und den

Holocaust mit den heute geltenden Hygiene- und Abstandsregeln, den Impfkampagnen und der Maskenpflicht gleichgesetzt und dadurch stark verharmlost, so der Strafantrag der Staatsanwaltschaft, die ihn wegen Diskriminierung anklagte. Von der Maskenpflicht ist der beschuldigte Liechtensteiner zumindest befreit – wie er mit ärztlichem Attest und ohne Maske am Freitag vor Gericht erklärte.

«Faktischer Schaden»

Direkte Einsicht, dass er mit seinen Beiträgen einen Fehler gemacht hat, zeigte der 44-jährige im Gerichtssaal nicht und bekannte sich weder schuldig noch nicht schuldig. Er werde jedoch für jeden «faktischen Schaden» aufkommen, der Fürstenhaus, Justiz, Landespolizei und Verwaltung durch seine Facebook-Biträge entstanden ist, erklärte der Beschuldigte in einer schriftlichen Erklärung an das Ge-

richt. Unterzeichnet war das Dokument mit Unterschrift und rotem Fingerabdruck, wie man ihn sonst aus deutschen «Reichsbürger»-Prozessen kennt. Kein Wort über jene Bevölkerungsgruppe, deren Leid und Ermordung er mit seinen Beiträgen den heutigen Coronamassnahmen gleichsetzte und dadurch diskriminierte.

Auf die Fragen des Richters, ob er sich bewusst sei, dass diese Fotos und der Vergleich von NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Nürnberger Rassegesetze mit Abstandsregel und Einschränkungen der Reisefreiheit eine grobe Verharmlosung darstellen, wollte sich der Beschuldigte nicht äussern. Grundsätzlich verwies er auf seine schriftliche Erklärung und, dass er den «faktisch entstandenen Schaden» gutmache, verweigert sonst aber jede weitere Antwort. «Wissen sie es gibt auch Schäden, die lassen sich nicht mit Geld beziffern», ver-

suchte ihm der Richter daraufhin bewusst zu machen.

Aussergerichtlich erledigt

Am Ende lief es dennoch auf einen Geldbetrag hinaus, denn da der Beschuldigte bislang unbescholten war und sich bereit erklärte, den Schaden gutzumachen, bot ihm die Staatsanwaltschaft eine divestitionelle Erledigung an. Nimmt er die Verantwortung für sein Handeln an, so muss er binnen vier Wochen 1500 Franken plus 300 Franken für die Verhandlungskosten bezahlen, damit das Verfahren gegen ihn eingestellt wird. Auf seinen Wunsch wird ihm der Einzahlungsschein via Post zugestellt. «Spielen Sie keine Spielchen, holen Sie den Brief bei der Post ab und zahlen sie den Betrag ein», mahnte der Richter. Denn sonst sehe man sich erneut vor Gericht wieder. Für sein weiteres Postungsverhalten gab der Richter ihm auch noch eine Warnung mit auf den Weg: «Es gilt hierzulande die freie Meinungsäusserung. Aber mit diesen Beiträgen wurde die Linie überschritten.»



Kommentar

Eine Impfung ist keine Gaskammer



SEBASTIAN ALBRICH

Der Nationalsozialismus ist ein universales Symbol für das absolut Böse. Damit bietet er die trügerische Möglichkeit, einer mit ihm verglichenen mutmasslichen Ungerechtigkeit einen sofort verständlichen Stempel aufzudrücken: X =

Nationalsozialismus, also X = böse. Dass in der Gleichung «X = Der Tod von rund sechs Millionen Juden, Homosexuellen, Behinderten und Andersdenkenden» ebenfalls mitschwingt, wird dabei vergessen und von vielen sogar bewusst in Kauf genommen. Der erzielte Schockeffekt und die eigene Unzufriedenheit wiegen schwerer. Und so werden die Leiden jener Menschen, die mit der Kennzeichnung als «Jude» in den 1930er- und 1940er-Jahren in Todesgefahr waren und die in Konzentrationslagern verhungerten, vergast wurden und sich zu Tode arbeiten mussten, mit persönlichen Unannehmlichkeiten gleichgesetzt. Im Falle der Coronapandemie: Die Einschränkungen persönlicher Freiheiten zum Schutz anderer – zum Beispiel Immunschwacher Personen vor einer Er-

krankung. Wenn solche Vergleiche nicht einmal vor dem historisch «absolut Bösen» haltmachen, ist es nicht verwunderlich, dass auch aktuelle Ereignisse nicht vor Massnahmen-Kritikern gefeit sind: So wird aus den letzten Worten des unter dem Knie eines US-Polizisten sterbenden George Floyd – «I can't breathe» – nicht nur ein berechtigter Schlachtruf gegen Polizeigewalt, sondern auch ein geflügeltes Satz für Maskengegner, die nur an ihre persönliche Situation denken. Angereichert von den Sozialen Medien verbreiten sich diese aufs stärkste hinkenden Vergleiche als leicht verständliche «Memes» durchs Netz, werden regelmässig geteilt und wiedergekaut.

Zu Anklagen oder gar Schuldsprüchen wegen solcher Verharmlosungen im Netz kommt es hierzulande

jedoch sehr selten. Dabel wäre bei einer Höchststrafe von zwei Jahren gerade in solchen Fällen zumindest eine Verurteilung aus generalpräventiver Sicht erstrebenswert. Selbst wenn schlussendlich keine Einsicht, sondern nur die Erkenntnis bleibt, dass auch das Internet kein rechtsfreier Raum ist. Denn im Gegensatz zu Maskenpflicht und Abstandsregeln kann die konstante und wiederholte Verharmlosung rassistischer Gewalttaten und des Holocausts durchaus dazu führen, dass dem zugrunde liegende Ideologien plötzlich nicht mehr so schlimm erscheinen. Die Gleichung «Mund-Nasen-Schutz und Impfung = Gaskammern und Todesmärsche» kann und darf einfach niemals aufgehen.

salbrich@volksblatt.li

Fassade des Nachbarn mit Kot beschmiert

Wüste Beleidigungen und eine Fassade voller Katzenkot. Dieser Nachbarschaftsstreit endete gestern vor Gericht mit einem Schuldspruch.

Julia Kaufmann

Der Angeklagte hatte augenscheinlich nichts für seinen Nachbarn, der im Erdgeschoss zwei Stöcke unter ihm wohnte, übrig. Er beschimpfte diesen über einen abgeänderten WLAN-Namen nicht nur als «SchweissgrusigeSchwuchtle», sondern ging sogar so weit, von seinem Balkon aus ein Gemisch aus Fäkalien hinunterzuschütten, womit er die Markise und Fassade der Nachbarswohnung beschädigte. Der 26-Jährige musste sich deswegen gestern vor Gericht verantworten. Ihm wurden allerdings nicht nur Sachbeschädigung und Diskriminierung zur Last gelegt. Der 26-Jährige wurde auch des Besitzes eines Schlagrings – einer absolut verbotenen Waffe – und der pornografischen Darstellung Minderjähriger beschuldigt.

Obwohl sich der Angeklagte lediglich in Sachen unbefugten Waffenbesitzes schuldig bekannte, folgte am Ende der vierfache Schuldspruch. Zur Verurteilung hatte einer seiner zwei besten Freunde, die beide als Zeugen geladen waren, sowie diverse Auszüge aus WhatsApp-Chats beigetragen.

Damit gebrüstet, in den Garten «gepisst» zu haben. Weshalb sich die beiden Nachbarn in einen Streit verstrickten,

der vergangenem Jahr derart aus den Pugen geriet, wurde gestern nur am Rande thematisiert. Der Angeklagte behauptete, dass sein 40-jähriger Nachbar seine Oma schlecht behandelt hätte. Dieser wiederum äusserte die Vermutung, dass der Angeklagte homophob sei. Dennoch gab der 26-Jährige vor Gericht an, nichts von den Attacken und Beschimpfungen gewusst zu haben, die sein Nachbar über sich ergehen lassen musste. Es könne der 40-Jährige selbst oder auch jeder andere gewesen sein, verteidigte er sich. Allerdings lagen dem Richter stichhaltige Beweise vor: Unter anderem Auszüge von WhatsApp-Nachrichten, in denen sich der 26-jährige IV-Bezügler vor seinen Kollegen damit brüstete, der «Schwuchtel» in den Garten «gepisst», auf dessen Fensterscheibe gespuckt und gegen dessen Auto getreten zu haben. Der Angeklagte gab daraufhin zu, diese Nachricht verfasst zu haben. Jedoch sei er stark alkoholisiert gewesen. «Ich habe es nicht so mit dem Reden und reagiere mich lieber über das Schreiben ab.» Er habe zwar eine rüde Schreibweise, was aber nicht gleich bedeuten würde, dass er auch alles mache, was er seinen Kollegen per WhatsApp mitteile, protestierte der Angeklagte.

Einer seiner beiden Kollegen zeichnete allerdings ein anderes



Der 26-Jährige erhielt eine Geldstrafe von 2250 Franken. Bild: Archiv

Bild. Der 26-Jährige sei eine ehrliche Haut und würde seine Freunde nicht belügen. Ausserdem gab er auf Nachfrage der Staatsanwältin zu, dass der Angeklagte ihm in einem privaten Gespräch alles gestanden habe. Mit «alles» meinte der Zeuge nicht nur die Attacke mit den Fäkalien, die dieser dem Katzenklo seiner Hauskatze entnommen hatte, sondern auch die hinterlistige Beleidigung des Nachbarn über ein WLAN-Netzwerk. Während der 26-Jährige

behauptete, nicht zu wissen, wie man den Namen ändert, sagte sein Freund, dass dieser es gewesen sei. Ebenfalls dafür sprach, dass die Ausdrucksweise den Nachrichten in den Chats gleiche und der Name des Netzwerkes dann wieder umbenannt wurde, als der Vermieter den Angeklagten auf die Beleidigung ansprach. Der Tatbestand der Diskriminierung war für die Staatsanwaltschaft wie auch den Richter dadurch gegeben, weil der Netzwerk-Name für jeden

Gast und Bewohner des Wohnblocks einsehbar war, wenn sich diese in ein lokales WLAN-Netzwerk eingeloggt haben – und damit also öffentlich war.

Kinderpornos angeblich in dubiosen Chats erhalten

Im Rahmen einer polizeilichen Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten wurden ausserdem ein Schlagring sowie auf dessen Laptop eine Datei gefunden, die eine minderjährige Person in einer sexuellen Handlung mit einem Tier zeigt. Weitere ähnliche Dateien, die auf dem Gerät des 26-Jährigen gefunden wurden, stufte die Staatsanwaltschaft zwar als grenzwertig ein, wurden aber nicht zur Anzeige gebracht. Auch hiervon will der Angeklagte allerdings nichts gewusst haben. Er habe sich früher in einigen «komischen Chats» aufgehalten, in denen wohl solche Dateien versendet wurden.

«Auf meinem Laptop müssen sie gelandet sein, als ich ein Back-up gemacht habe», erklärte der 26-Jährige und gab zu bedenken, dass jeder, der in seiner Wohnung war, Zugang zu seinem Laptop und Handy gehabt hätte. Eine Ausrede, die ihm der Richter nicht abkaufte.

Vier Delikte: Allesamt keine Bagatellen

Der Angeklagte wurde schliesslich in allen vier Anklagepunkten schuldig gesprochen und

der Richter verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 2250 Franken, die auf eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wird. Ausserdem muss der 26-Jährige seinem Nachbarn – der mittlerweile umgezogen ist – 120 Franken für die Reinigung der Fassade und Markise bezahlen. Des Weiteren wurden der Schlagring und Laptop eingezogen. Für die restlichen Ansprüche – 500 Franken wegen der Diskriminierung und 1000 Franken als Schmerzensgeld – wurde der 40-Jährige auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Als mildernd wertete der Richter die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten. Erschwerend war aus seiner Sicht, dass der 26-Jährige gleich für vier verschiedene Delikte angeklagt war, bei denen es sich allesamt um keine Bagatellen handelt. Vor allem beim Vergehen der pornografischen Darstellung Minderjähriger würden die Gerichte und Gesetzgeber keinen Spass verstehen. «Normalerweise werden hier keine bedingten Strafen ausgesprochen. Jedoch wurde in diesem Fall nur eine Datei zur Anzeige gebracht», erklärte der Richter. Der 26-Jährige entschuldigte sich am Ende der Verhandlung. «Ich sehe ein, dass ich es übertrieben habe», sagte er. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

«Nicht akzeptabel»: Wenn Massnahmengegner zu weit gehen

Nicht nur für den Regierungschef sind gewisse Aussagen bei der Corona-Demo unannehmbar: Die Staatsanwaltschaft nimmt Ermittlungen auf.

Über 500 Coronamassnahmen-Gegner versammelten sich vergangenen Freitag auf dem Peter-Kaiser-Platz. Zwar blieb nach Angaben der Landespolizei die erste bewilligte Coronademonstration Liechtensteins friedlich. Doch auf der Rednerbühne liessen mehrere Votanten ihrer Wut freien Lauf. So verkündete ein älterer Herr, dass alle Regierungen mit «Schwerverbrechern» besetzt seien. Demo-Organisator Ulrich Hoch meinte, dass alle Politiker, welche die Schutzmassnahmen erliessen, «Psychopathen» seien. «Wenn sie so weitermachen, müssen sie verschwinden!» Ein anderer Redner zog Vergleiche zum Regime der Nationalsozialisten: «Es ist wie vor 80 Jahren während der Zeit der Nazis.»

Müssen sich Vertreter der Regierung solche Beleidigungen gefallen lassen? Regierungschef Daniel Risch stellte gestern im Interview auf Radio L klar, dass mit den Bezügen zu den Verbrechen der Nationalsozialisten eine Grenze überschritten wurde. «Es gibt Dinge, die ich nicht akzeptieren kann. Zum Beispiel die Vergleiche

mit dem Holocaust. Hier wurde die rote Linie weit überschritten», unterstrich der Regierungschef.

Und auch die Staatsanwaltschaft schaut sich die Aussagen auf der Corona-Demo genauer an. Auf Anfrage wurde mitgeteilt, dass Polizei und Staatsanwaltschaft Ermittlungen in der Angelegenheit aufgenommen haben.

Zuerst hasserfüllte Worte, dann Taten

Nicht nur in Liechtenstein wird der Ton zunehmend rauer. In der Schweiz zeichnet sich eine Radikalisierung der Coronamassnahmen-Gegner ab, seit der Bundesrat die 3G-Ausweitung beschloss: Das Restaurant eines Thurgauer Gastronomen, der sich für die Impfpflicht aussprach, wurde mit Blut verschmiert. In Freiburg drangen einige Massnahmengegner ins Spital ein. Und in Luzern wurde ein Journalist an einer Coronademo tätlich angegriffen.

Sozialwissenschaftler Marko Kovic erklärte gegenüber «20Minuten», dass die Massnahmengegner ein neues Level der Radikalisierung erreicht ha-



Ein Plakat an der Vaduzer Corona-Demo: Schutzmassnahmen werden in Zusammenhang mit Völkermord gesetzt. Bild: D. Schwendener

ben. Die Ursache dafür sei in einer immer hasserfüllteren Sprache zu suchen. «Aus dieser Rhetorik sind nun Taten gewachsen, der Hass ist in die Realität übergeschwappt», sagte der Sozialwissenschaftler.

Öffentliche Beleidigung und Aufruf zu Ungehorsam

Ab wann bewegt sich eine Beleidigung aber im strafbaren Bereich? Das liechtensteinische Strafgesetzbuch hält hierzu fest: Wer jemanden in der Öffentlichkeit beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, muss mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten rechnen.

Allerdings: Die Strafverfolgung gegen den Beleidiger wird nur dann aufgenommen, wenn dies vom Beleidigten verlangt wird. Anders sieht es aber bei Ehrverletzungen gegen Fürst, Landtag und Regierung aus. Diese sind von Amts wegen zu verfolgen. An der Kundgebung auf dem Peter-Kaiser-Platz riefen auch einige Teilnehmer dazu auf, sich nicht an die Be-

stimmungen der Covid-19-Verordnung zu halten. Damit bewegen sie sich aber ebenfalls auf rechtlich heiklem Grund. Denn Artikel 281 des Strafgesetzbuchs hält fest, dass, wer im Rahmen einer breiten Öffentlichkeit zum Ungehorsam gegen ein Gesetz auffordert, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr rechnen muss.

Nazi-Verharmlosung bereits vor Gericht

Im Falle der Vergleiche zu den Gräueln des Nationalsozialismus könnte der Straftatbestand der Diskriminierung vorliegen. In Liechtenstein ist es strafbar, Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen oder gröblich zu verharmlosen. Im Mai stand bereits ein 44-jähriger Liechtensteiner vor Gericht, weil er Coronaimpfungen mit dem Holocaust gleichsetzte. Zunächst kam der Angeklagte mit einer Diversion davon. Aber weil er die ausstehenden Geldbeträge nicht bezahlte, wurde er letzte Woche in Abwesenheit zu einer Geldstrafe in Höhe von 200 Tagessätzen à 50 Franken verurteilt. (egu)

Rössle International gesuchter Mann verhaftet

VADUZ/RUGGELL Im Zuge des Polizeieinsatzes beim Ruggeller Restaurant Rössle ging der Landespolizei am Donnerstag ein international gesuchter Deutscher ins Netz. Der 61-Jährige sei von Österreich zur Verhaftung ausgeschrieben, teilte die Landespolizei am Freitag mit. Gesucht werde er wegen der Verbrechen der Gründung einer staatsfeindlichen Verbindung, der Anstiftung zum Missbrauch der Amtsge-

walt, der Erpressung, des schweren gewerbsmässigen Betrug und weiterer Tatbestände. Er befindet sich nun in Haft.

20 bis 30 Personen kontrolliert

Der Landgasthof Rössle war am Mittwoch wegen vorsätzlichem Verstoss gegen die 3G-Pflicht behördlich geschlossen worden. Trotz der zugestellten Verfügung wurden am Donnerstag aber weiterhin Gäste bewir-

tet. Die Landespolizei setzte daraufhin die Schliessung des Lokals durch. Im Rahmen der Polizeiaktion wurden zahlreiche Personen kontrolliert. Wie Polizeisprecherin Sibylle Marxer auf «Volksblatt»-Anfrage erklärte, seien zum Zeitpunkt des Eintreffens der Landespolizei noch 20 bis 30 Personen vor Ort gewesen. Darunter mehrere Personen mit Wohnsitz in Österreich, Deutschland und der Schweiz. (red/pd)

«Die Tonalität ist aggressiver geworden»

Drohmails an Politiker und Nazi-Vergleiche an der Coronademo: Polizeichef Jules Hoch erklärt, wie das die Polizeiarbeit derzeit prägt.

Interview: Valaska Blank

Coronademos, Impfgegner und Hass auf den sozialen Medien: Herr Hoch, ist die Polizeiarbeit in den vergangenen Monaten schwieriger geworden?

Jules Hoch: Ja. Seit ein paar Wochen ist die Landespolizei mit einer neuen Lage konfrontiert. Die Pandemie war in unserem Land bis nach den Sommerferien von Themen wie dem Schutz von Risikogruppen und der Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens geprägt. Die öffentliche Sicherheit spielte eine untergeordnete Rolle und die Landespolizei war daher im polizeilichen Tagesgeschäft nur am Rande von der Pandemie tangiert. Doch mit der Verfügbarkeit der Impfung und der Lancierung der Impfkampagne hat sich die Situation geändert.

Ist die Stimmung gekippt?

Ja, absolut. Bevor die Impfung verfügbar war, waren alle quasi im selben Boot. Alle waren gleich betroffen von Lockdown und «Winterruhe». Seit die Impfung als Weg aus der Pandemie zur Verfügung steht und auch unsere Regierung den Impfdruck mit der Einführung der 3G-Regelung und dem voraussichtlichen Ende der staatlichen Übernahme der Testkosten erhöht hat, steigen auch bei uns die gesellschaftlichen Spannungen. Es ist in der liechtensteiner Bevölkerung eine starke Polarisierung feststellbar.

Am lautesten bemerkbar machen sich Personen, die gegen die Impfung sind. Wer sind diese Menschen?

In der massnahmenkritischen und impfskeptischen Bewegung beobachten wir eine bunte Mischung an Personen und Ideologien. Das geht von Staatskritikern, die jegliche Zimmischung und staatliche Intervention ablehnen, über Liberale hin bis zu Esoterikern und religiösen Eiferern. Andererseits sind auch ganz normale Leute dabei, die dem Impfstoff misstrauen, einfach verunsichert sind und sich darum nicht impfen lassen wollen. All diese fühlen sich jetzt aufgrund der 3G-Regel ausgegrenzt, sozial isoliert und stigmatisiert. Das führt natürlich zu starken Emotionen.

Wie spüren Sie das in der täglichen Arbeit?

Der Unmut entläßt sich beispielsweise in den sozialen Medien – oder auch in Droh- und Schimpfmails an politische Exponenten unseres Landes.

Wie geht die Polizei damit um?

Solche Äusserungen und Schreiben werden überprüft, etwa durch unser Bedrohungsmanagement. Dieses Team ist derzeit dabei, solche Fälle anzuschauen und das Gewaltisiko zu bewerten.

Wie viel Arbeit bescheren Ihnen die Coronademos, die derzeit jeweils montags auf dem Peter-Kaiser-Platz vor



«Sprachliche Entwertungen und Hassbotschaften können konkreten Gewalthandlungen den Weg bereiten»: Jules Hoch, Chef d. Schweizerei

dem Regierungsgebäude stattfinden?

Auch diese beschäftigen uns natürlich stark. Vor allem die erste Demonstration am 10. September war für uns eine Herausforderung, da wir nicht wussten, was uns erwartet. Sie verlief dann erfreulicherweise friedlich, wobei sie den Organisatoren aus dem Ruder gelaufen ist. Das Mikrophon unkontrolliert für Beschimpfungen und Hassreden freizugeben, leistet definitiv keinen Beitrag zu einer kritischen, aber konstruktiven Auseinandersetzung.

Was ist Ihnen besonders in Erinnerung geblieben?

Unsere Regierung wider besseres Wissen als Kriegsverbrecher und Psychopathen zu beschimpfen und «Nazi-Vergleiche» anzustellen, ist böswillig und gefährlich. Die Tonalität hat sich verschärft, ist aggressiver und respektloser geworden. Dies aber nicht nur an Demonstrationen, sondern wie gesagt auch in den sozialen Medien.

«Der Unmut von Massnahmenkritikern entläßt sich auch in Droh- und Schimpfmails an politische Exponenten unseres Landes.»

Macht Ihnen das Sorgen? Ja. Wenn man unseren demokratischen Rechtsstaat als Diktatur und gewählte Regierungsmitglieder als Diktatoren, Psychopathen und Kriegsverbrecher betitelt, so impliziert man ja damit quasi ein Widerstandsrecht. Diese bewusste Umdeutungen der Wirklichkeit und das Befeuern von Emotionen in den Chats bzw. Echoräumen sozialer Medien ist gefährlich, kann diese verzerrte Wahrnehmung doch bei einzelnen durchaus einen Radikalisierungsprozess in Gang setzen. Sprachliche Entwertungen und Hassbotschaften können konkreten Gewalthandlungen den Weg bereiten.

Werden diese Menschen von Ihnen kontaktiert?

Ja, unser Bedrohungsmanagement kontaktiert Personen, die uns aufgrund ihre Aussagen in den sozialen Medien aufgefallen oder gemeldet worden sind. Mit diesem Ansprechen wollen wir verhindern, dass ein Prozess in Gang kommt oder sich fortsetzt und verbale Aggressionen in tatsächliche Gewalt mündet.

Was macht die Polizei, wenn sie auf einen heiklen Beitrag stösst, von dem eine potenzielle Gefahr ausgehen könnte?

Dann schreiben wir den Verfasser oder die Verfasserin an und weisen darauf hin, dass der Beitrag aus polizeilicher Sicht problematisch ist. Allenfalls wird der Beitrag auch der Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Prüfung weitergeleitet.

Post von der Landespolizei – das ist für viele Verfasser sicher ein Schuss vor den Bug.

Diese Wirkung ist erwünscht. Wir wollen klarstellen, dass die sozialen Medien und Chatträume keine rechtsfreien Räume sind, in denen man sagen kann, was man will. Wir wollen die Verfasser, die zu weit gehen, darum schriftlich darauf hinweisen, dass sie eine Grenze überschritten haben, dass wir ihre Beiträge allenfalls an die Staatsanwaltschaft wei-

terleiten und möglicherweise mit einem Strafverfahren zu rechnen ist.

Verlassen wir den virtuellen Raum. Musste die Polizei auch schon in «echten Leben» eingreifen – beispielsweise in einem Restaurant, weil ein Gast die 3G-Regel nicht befolgen wollte? Der Fall des Hoteldirektors in Malbun, der tätlich von einem Gast angegriffen wurde, ist ja bekannt, genauso wie der «Fall Rösle». Ansonsten ist uns kein Fall von Widerstand gegen die 3G-Regel aus der hiesigen Gastronomie bekannt.

Stichwort «Rösle»: War Ihnen schon im Vorfeld bekannt, dass Vertreter aus gewissen Gruppierungen anreisen werden, um gegen

«Das Mikrophon für Hasstraden freizugeben, leistet keinen Beitrag zu einer kritischen, aber konstruktiven Auseinandersetzung.»

Sie sind schon über 20 Jahre bei der Landespolizei. Diese Demo-Kultur ist neu für unser Land, oder? Ja, das ist auch für mich neu und speziell. Bei uns in Liechtenstein ist es nicht so üblich, dass man seinen Standpunkt auf der Strasse vertritt. Dass sich die Menschen jetzt so öffentlich zeigen und äussern, zeigt, wie emotional geladen die Lage im Moment ist und wie sehr die aktuelle Pandemie auch die Menschen in Liechtenstein bewegt.

die Schliessung zu protestieren?

Ja, uns war bekannt, dass im Hinblick auf eine erneute Kontrolle der Behörden im Internet mobilisiert wurde. Darum mussten wir davon ausgehen, dass unterstützende Personen vor Ort sein würden – auch aus dem Ausland.

Letztlich ist in Ruggell alles mehr oder weniger friedlich abgelaufen. Hätte es auch zur Eskalation kommen können? Möglich ist das immer – es gibt ja auch militante Coronakritiker und -kritikerinnen. Darum sind wir auch in entsprechender Personalstärke aufgetreten. Als wir feststellten, dass mehrere Exponenten der sogenannten Reichsbürgerbewegungen vor Ort sind, haben wir noch zusätzlich Unterstützung des Grenzschutzkorps angefordert.

Letztlich wurde ein Mann festgenommen, der jetzt in vorläufiger Auslieferungshaft in Vaduz sitzt. Warum ist er der Polizei in Ruggell aufgefallen?

Das spezielle an Vertretern der genannten Bewegung ist, dass sie oft keinen Identitätsnachweis bei sich tragen, sondern eine «Lebenderklärung». Von daher war es naheliegend, dass wir diese Personen genauer überprüfen. Bei einer Person ergab sich dabei der Verdacht, dass es sich um eine gesuchte Person handeln könnte, weshalb sie zur Identitätsfeststellung auf den Polizeiposten in Vaduz verbracht wurde. Es stellt sich dann heraus, dass es tatsächlich die von der österreichischen Justiz gesuchte Person war.

Mit den Demonstrationen auf dem Peter-Kaiser-Platz sind Sie noch weitergekommen. Blickt man beispielsweise auf die Stadt Bern, können solche Demos auch eskalieren. Wäre die Landespolizei auf so etwas vorbereitet?

Natürlich sind wir entsprechend aufgestellt und wären auch parat, falls es zu unfriedlichen Zwischenfällen kommen sollte. Bis jetzt haben wir die Kundgebungen vor dem Regierungsgebäude aber als grundsätzlich friedlich erlebt. Die Veranstalter haben sich an die Vorgaben der Regierungskanzlei gehalten. Wir haben auch jeweils Kontakt zu den Veranstaltern. Wir haben darum im Moment keine Veranlassung, von einer Eskalation auszugehen und mit Gewalttätigkeiten zu rechnen.

Sie sind schon über 20 Jahre bei der Landespolizei. Diese Demo-Kultur ist neu für unser Land, oder?

Ja, das ist auch für mich neu und speziell. Bei uns in Liechtenstein ist es nicht so üblich, dass man seinen Standpunkt auf der Strasse vertritt. Dass sich die Menschen jetzt so öffentlich zeigen und äussern, zeigt, wie emotional geladen die Lage im Moment ist und wie sehr die aktuelle Pandemie auch die Menschen in Liechtenstein bewegt.

Reichsbürger-Anführer wollte Ableger in Liechtenstein gründen

Die Polizei verhaftete während der «Rössle»-Schliessung die zentrale Figur einer staatsfeindlichen Bewegung.

Dorothea Alber, Elias Quaderer

An dem Tag im September, an dem das «Rössle» seine Türen vorläufig schliessen musste, klickten die Handschellen für einen 61-jährigen. Seit Juni des vergangenen Jahres wird er per europäischem Haftbefehl gesucht. Doch wer ist der ominöse Mann? Der Landespolizei ging ein dicker Fisch ins Netz: Sie hat den deutschen Carl-Peter Hofmann verhaftet, Gründer und zentrale Figur einer staatsfeindlichen Bewegung namens Global Court of the Common Law – kurz GCCL. Seine Anwesenheit in Liechtenstein war – anders als viele vermuten würden – kein Zufall. Dem Vernehmen nach wollte der gebürtige Münchner einen Ableger seiner Bewegung im Land gründen und organisierte dafür im September mindestens ein Treffen unter Gleich-

gesinnten im Landgasthof Rössle in Ruggell. Für die Ideologien, die Hofmann vertritt, findet er auch in Liechtenstein glühende Anhänger. Konkret erkennt die Gruppierung, die auf einer rechten Schiene fährt, souveräne Staaten und ihre Institutionen nicht an. Stattdessen lehnt sich der Pseudo-Gerichtshof «stark an biblische Grundsätze und stellt diese über die staatlichen Gesetze», wie das Bundesministerium für Inneres und der Verfassungsschutz in Österreich auf Anfrage erklären.

GCCL-Mitglieder in Salzburg verurteilt

Im Fall Carl-Peter Hofmann, der in Vaduz auf seine Auslieferung wartet, besteht eine Verbindung zu vier Staatsverweigerern in Österreich, die sich dem GCCL angeschlossen hatten und vom Salzburger Landesgericht im

Frühling verurteilt wurden. Den Ermittlern zufolge plante der Pseudo-Gerichtshof, staatliche Entscheidungsträger, Beamte, Politiker oder Privatleute durch selbst ernannte «Sheriffs» gefangen zu nehmen, zu entführen und durch eigene Richter zu verurteilen. Während dieses Ansinnen für die vier Österreicher mit einer bedingten Haftstrafe endete, konnte Hofmann als GCCL-Anführer untertauchen. Unbehelligt soll er sich in der Schweiz aufgehalten oder in abgelegenen Landgasthöfen munter über seine Ideologien referiert haben. Die Ermittlungen gegen Hofmann führt – wie bei den Staatsverweigerern in Salzburg auch – die Staatsanwaltschaft in Graz. Sie legt Hofmann einige mutmassliche Verbrechen zur Last: Gründung einer staatsfeindlichen Verbindung, Erpressung und schwerer gewerbmässiger

Betrug zum Beispiel. Das sind nicht die einzigen Tatbestände. Mediale Aufmerksamkeit war ihm vor allem durch seinen Fantasiegerichtshof gewiss.

«Eine Überstellung wurde veranlasst»

Hofmann hat sein «internationales Gericht» 2016 in Deutschland mit rund 20 Anhängern gegründet. Heute zählt die staatsfeindliche Bewegung aktive Gruppierungen in mehreren Ländern Europas. Neben Österreich und England gab es zeitweise alleine in der Schweiz bis zu sechs «Ableger». Der Reichsbürger-Anführer wartet nun in Vaduz auf seine Auslieferung. «Der Antrag wurde gestellt. Eine Überstellung nach Österreich wird auf juristischer Ebene veranlasst bzw. durchgeführt», bestätigen österreichische Behörden. **3**

Verschwörer im Visier der Ermittler

Die Landespolizei ermittelt im Fall der Reichsbürger-Bewegung GCCL, welche in Liechtenstein Fuss fassen wollte – oder weiterhin will.

Dorothea Abler

Es war ein Tag im September. Ein Internetvideo mit dem Titel «Eines Tages im schönen Liechtenstein» zeigt, wie der Gründer und die zentrale Figur einer Reichsbürger-Bewegung vor dem «Rössle» in Ruggell von der Landespolizei verhaftet wird. Als die Beamten den Mann mit weissem Bart und rotem T-Shirt zum Auto geleiten, will eine Gruppe – es sind offenbar Anhänger dieser Bewegung – sanften Widerstand leisten. «Alle herkommen und vor das Auto stehen», ruft jemand. Der Polizeiwagen manövriert langsam, vorsichtig im Schrittempo an den aufgebrachten Menschen vorbei. Die idyllischen Berge im Hintergrund, der sonnige Herbsttag und das saftige Grün der Wiesen können nicht darüber hinwegtäuschen, welche Gallionsfigur am 23. September verhaftet wurde, die in Ruggell aktiv werden wollte. Es geht um Carl-Peter Hofmann, Gründer der staatsfeindlichen Bewegung namens Global Court of the Common Law – kurz GCCL. Er wurde per europäischem Haftbefehl gesucht.



In Deutschland besafigen sich Reichsbürger-Bewegungen an Coronaprosessen. Die Pandemie war ein Treiber für Reichsbürger und andere Bewegungen – auch in Liechtenstein. Bild: Hejzaro

Landespolizei ermittelt in Liechtenstein

Der gebürtige Münchner war offenbar nicht einfach nur auf der Durchreise. Dem Vernehmen nach wollte er mit einem GCCL-Ableger im Land Fuss fassen. Für die Ideologien, die Hofmann vertritt, findet er auch in Liechtenstein glühende Anhänger. Konkret erkennt die Gruppierung souveräne Staaten und ihre Institutionen nicht an. Stattdessen lehnt sich der Pseudo-Gerichtshof stark an biblische Grundsätze und stellt diese über die staatlichen Gesetze. Die Staatsverweigerer beschäftigen nun auch Ermittler in Liechtenstein. «Die Staatsanwaltschaft hat die Landespolizei mit Vorerhebungen wegen des Verdachts des Verge-

hens der staatsfeindlichen Bewegung beauftragt», bestätigt Frank Haan, Stellvertreter des Leitenden Staatsanwalts. Die Vorerhebungen sind noch nicht

abgeschlossen. Bei den Staatsverweigerern drängt sich dabei die Frage auf: Sind sie harmlose Querulanten oder geht eine ernst zu nehmende Gefahr von

ihnen aus? Ein Fall in Deutschland zeigt eine gewisse Gewaltbereitschaft: Ein Reichsbürger in Nürnberg hat 2016 einen SEK-Beamten erschossen, als

die Polizei ihm seine Waffen abnehmen wollte. Journalist Uwe Ritzer berichtete damals für die «Städteutsche Zeitung». Er sagt heute: «Die Gewaltbereit-

Die Reichsbürger-Szene wächst

In Deutschland zeigt sich: Das Personenpotenzial der Reichsbürger ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Das geht aus dem aktuellsten Verfassungsschutzbericht hervor. Dabei haben die Coronamassnahmen zu einer erhöhten Dynamik und Aktivität in Teilen der Reichsbürger- und Selbstverwalter-Szene geführt. Mitunter begünstigen sie sich laut Be-

richt aber nicht mehr damit, im Zusammenhang mit «Hygiene-Demonstrationen» ihren Protest zu äussern, sondern wenden teilweise auch zumeist einfache körperliche Gewalt an, beispielsweise gegen eingesetzte Polizeikräfte. Reichsbürgern und Selbstverwaltern wurden in Deutschland im vergangenen Jahr 772 politisch motivierte Straftaten zugerechnet.

Wofür der GCCL stehen will

Der Global Court of the Common Law (GCCL), der in mehreren Ländern aktiv ist, war für eine Stellungnahme bisher nicht zu erreichen. Carl-Peter Hofmann hielt im Jahr 2017 gegenüber der Tageszeitung «Der Bund» fest, dass der GCCL eine «völkerrechtliche Körperschaft» und «kein Fantasiegericht» sei. Staaten seien lediglich «Konstrukte» und

«eingetragene Firmen». Hofmann schreibt zudem, dass sich Richter entmenslicht hätten. «Daher ist die logische Schlussfolgerung, dass sie nicht mehr Menschen im biblischen Sinne sind.» Die Überzahl der Richter und Staatsanwälte seien pädophil. Der GCCL hat daher sein eigenes Gericht ausgerufen. Dieses basiert auf einer sieben-seitigen Verfassung. (dal)

schaft solcher Bewegungen nimmt im Zuge der Pandemie einigermassen rasch zu.»

Welche Gefahr geht von Reichsbürgern aus?

Das bestätigen auch Extremismus-Experten. «Reichsbürger sind durchaus auch bereit, Gewalt einzusetzen, um die Demokratie und ihre Institutionen wie beispielsweise die Polizei zu bekämpfen», sagt etwa der Schweizer Rechtsextremismus-Experte Dirk Baier. Er ist Professor an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Seine Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind Jugendkriminalität, Gewaltkriminalität und Extremismus.

Doch zurück nach Ruggell: Warum kommt ein kleiner Landgasthof in einer Gemeinde mit knapp 2300 Einwohnern für den Treffpunkt des GCCL infrage? Ländliche Orte scheinen ein guter Nährboden zu sein. «Für die Schweiz lässt sich unter anderem auf Basis einer Jugendbefragung, die wir vor drei Jahren durchgeführt haben, folgern, dass rechtes Denken eher in den ländlichen Regionen, linkes Denken eher in den Städten verbreitet ist», sagt Baier. Wie Rechtsextremisten werden auch die Reichsbürger in der Schweiz existieren und vernetzt sein, «wenngleich wir das Ausmass derzeit nicht einschätzen können», sagt Baier.

Bei den Schweizer Behörden fliegen sie teilweise unter dem Radar. Das Bundesamt für Polizei «fedpol» sagte auf Anfrage: «Wir sind nicht zuständig» und verwies auf den Nachrichtendienst des Bundes (NDB). Die Ermittlungen der Landespolizei könnten das Ausmass zumindest hierzulande aus dem Verborgenen holen. Wer eine staatsfeindliche Bewegung gründet oder sich in einer solchen führend beteiligt, dem droht in Liechtenstein eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.

Nachgefragt

«Die Gewaltbereitschaft ist zweifellos gegeben»

Dirk Baier ist Professor an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Der Schweizer Extremismus-Experte spricht über die Gewaltbereitschaft der Reichsbürger-Bewegungen.

Sind die Schweizer «Reichsbürger» bloss harmlose Querulanten?
Dirk Baier: Reichsbürger sind nicht nur harmlose Querulanten. Von aussen betrachtet mögen die Ansichten dieser Personen als «Spinnereien» abgetan werden. Sie lehnen aber einerseits deutlich die bestehenden demokratischen Strukturen und Regeln ab; zudem sind sie wenn nötig – auch bereit, Gewalt einzusetzen, um die De-

mokratie und ihre Institutionen wie beispielsweise die Polizei zu bekämpfen. Beides zusammen rechtfertigt, sie als extremistisch einzustufen. In Deutschland stehen die Reichsbürger und Selbstverwalter daher mittlerweile auch unter Beobachtung des Verfassungsschutzes. Und in Deutschland gibt es Vorfälle von schwerer Gewalt, welche die Gefährlichkeit der Reichsbürger unterstreichen. Ein zentrales Problem in dieser Hinsicht ist die hohe Affinität der Gruppierung zu Schusswaffen.

Gibt es eine Gewaltbereitschaft oder Affinität, seine Ideologien mit Gewalt zu verteidigen?

Die Gewaltbereitschaft ist zweifellos gegeben. Reichsbürger wollen ihre Ideologie aber nicht nur verteidigen, sondern auch andere für ihre Ideologie gewinnen, wofür Internet und soziale Medien eingesetzt werden. Dadurch, dass Reichsbürger die bestehende Ordnung nicht respektieren, kommt es immer wieder zu Konflikten, beispielsweise zwischen Behörden und Reichsbürgern – und diese Konflikte können eskalieren und zu Gewalt führen.

Sind Reichsbürger-Gruppierungen Sammelbecken für Rechtsextreme oder Rechtsradikale?
Die Schnittmenge zwischen Reichsbürgern und Rechts-

extremen ist gross. Dies liegt u.a. in der Verklärung der Vergangenheit und im Bezug zum «Deutschen Reich». Zudem gibt es beide verschwörungstheoretisches, antisemitisches und völkisches Denken. Gleichwohl sind die Gruppen nicht deckungsgleich. Reichsbürger sind zum Beispiel im Durchschnitt ältere Personen, aktive Rechtsextremisten eher junge Personen.

Welchen Einfluss haben die Coronamassnahmen auf solche Bewegungen, und waren diese ein Brandbeschleuniger?
Aus meiner Sicht hatten die Coronamassnahmen zunächst einen deutlichen Effekt auf die

Aktivierung und Verbreitung von Verschwörungstheorien. Viele Menschen konnten sich die neue Situation und die stark einschneidenden Massnahmen nicht erklären und haben dann Halt in Verschwörungstheorien gefunden. Diese wiederum sind aber nachweislich ein Treiber



Dirk Baier, Extremismus-Experte an der ZHAW. Bild: pd

für extremistisches Denken, weil sie klare Freund-Feind-Bilder liefern. So wurden die politischen Entscheidungsträger zu Feinden erklärt, weil sie sich bereichern wollen. Dadurch kommt es zu einer Abkehr von der Politik und der Demokratie, was letztlich auch den Zulauf zu extremistischen Bewegungen verstärken kann. Insofern ist die Pandemiezeit durchaus ein Treiber für die Reichsbürger und andere Bewegungen. Meines Erachtens sollten wir den Effekt der Pandemie in dieser Hinsicht aber auch nicht überschätzen; es ist immer nur ein sehr kleiner Teil der Menschen, der sich dann in Reichsbürger- und anderen Bewegungen engagiert. (dal)

Betätigung in staatsfeindlicher Bewegung

Liechtensteiner im Visier der Ermittlungen

VADUZ Die Strafverfolgungsbehörden ermitteln gegen einen Liechtensteiner, der auch hierzulande wohnhaft ist, wegen des Verdachts auf Betätigung in einer staatsfeindlichen Bewegung. Das sagte Innenministerin Sabine Monauni am Mittwoch im Zuge der Corona-Fragestunde im Landtag. Hintergrund ist die Verhaftung eines international gesuchten Deutschen im Zuge der 3G-Protteste im Ruggeller Restaurant Rössle. Der Mann war unter anderem wegen der Gründung einer staatsfeindlichen Vereinigung von Österreich zur Verhaftung ausgeschrieben und wurde in Ruggell durch die Landespolizei festgenommen. Am Dienstag hatte das Gericht seine Auslieferung verfügt, wobei der Entscheid noch nicht rechtskräftig ist. Der Deutsche ist eine grosse Nummer in der Szene der sogenannten «Reichsbürger» und Staatsverweigerer. Er gilt als Gründer eines Pseudogerichtshofes - dem «Global Court of the Common Law (GCCL)». Dessen Mitglieder berufen sich auf «Gesetze der Natur» und die Bibel als oberstes Rechtsdokument, denen sich staatliches und internationales Recht unterzuordnet haben. Der «Pseudo-Gerichtshof» wird seitens Österreichs als staatsfeindliche Organisation eingestuft, da dieser durch seine Strukturen Selbstjustiz propagiere. Dem Deutschen wird unter anderem vorgeworfen, durch erstellte «Muster-Drohschreiben» zur Nötigung, Erpressung von Dritten,

darunter auch Behörden und Regierungen, beigetragen zu haben.

Debatte im Landtag

Im Landtag thematisierten gestern mehrere Abgeordnete, dass es auch in Ruggell zu einem Treffen der Anhänger dieses Gerichtshofes gekommen sein soll. Innenministerin Monauni bestätigte das Reichsbürger-Treffen in Liechtenstein. Die Art dieser Versammlung habe aber den Tatbestand einer staatsfeindlichen Bewegung nicht erfüllt, weshalb nicht ermittelt werde. Insgesamt seien der Landespolizei drei in Liechtenstein wohnhafte Personen bekannt, die Kontakte zur «Reichsbürger»-Szene unterhielten. In Liechtenstein seien diese Personen diesbezüglich aber nicht weiter in Erscheinung getreten.

Der Abgeordnete Thomas Rehak (DpL) regte an, der Reichsbürger-Thematik im Zusammenhang mit Corona keine allzu grosse Bedeutung zuzumessen. Es handle sich um Einzelpersonen, die Demonstrationen und das Internet nutzten, um ihre «abstrusen Weltansichten» kund zu tun, so Rehak. Dies sei zu verurteilen, dürfe aber nicht zu viel Raum einnehmen. Wendelin Lampert (FBP) widersprach: «Für mich geht das in Richtung Afghanistan. Wer den Rechtsstaat nicht akzeptiert, zieht andere Instrumente heran, um Gesetze auszulügen - zum Beispiel die Bibel.» Der Landtag dürfe hier nicht wegsehen, sonst eliminiere er sich selbst. (ds)

Carl-Peter Hofmann zieht nun vor den Staatsgerichtshof

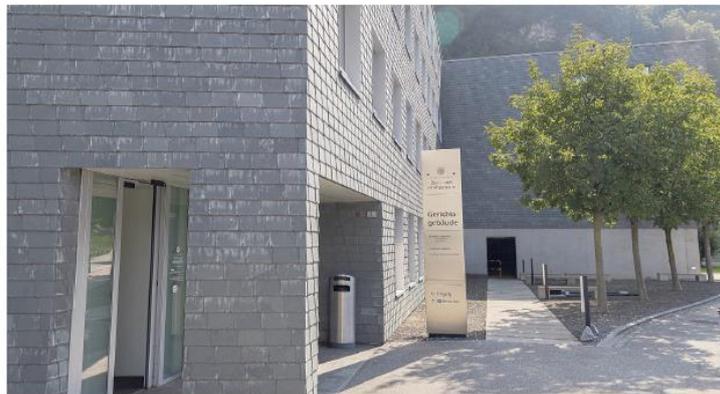
Bis ein Entscheid zur Auslieferung des Gründers der «GCCL» gefällt wird, werden wohl noch drei Monate vergehen.

Elias Quaderer

Die Geschichte rund um Carl-Peter Hofmann, den in Liechtenstein inhaftierten Gründer der staatsfeindlichen Bewegung «Global Court of the Common Law» (GCCL), ist um ein Kapitel reicher. Wie der Staatsgerichtshof auf Anfrage mitteilt, wird der 61-jährige Deutsche seine Auslieferung nach Österreich voraussichtlich vor dem Staatsgerichtshof anfechten.

Zur Erinnerung: Im September verhaftete die Landespolizei Hofmann im Rahmen der Schliessung des Ruggeller Gasthofs Rössle. Von der Grazer Staatsanwaltschaft wurde der Deutsche international zur Verhaftung ausgeschrieben und Liechtensteins Obergericht entschied im November, dass nichts gegen eine Auslieferung Hofmanns spreche. Aber der GCCL-Gründer reichte eine Beschwerde beim Obersten Gerichtshof gegen seine Auslieferung ein – ohne Erfolg.

Nun versucht es Carl-Peter Hofmann eine Instanz höher: Wie der Staatsgerichtshof auf Anfrage erklärte, sei bei ihm ein



Bis das endgültige Urteil zur Auslieferung von Carl-Peter Hofmann vorliegt, könnte es noch bis Ende März dauern. Bild: Marco Ritter

«Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung eingegangen». Das bedeutet: Hofmann hat einen Antrag gestellt, das Auslieferungsverfahren zu unterbrechen, bis der Staatsgerichtshof über seine Individualbeschwerde entscheidet. Dieser Antrag ist laut Mitteilung des Staatsgerichtshofs innerhalb

der vorgesehenen Frist von einer Woche zugestellt worden.

Auslieferungsurteil erst Ende März endgültig gefällt

Die konkrete Beschwerde gegen das Auslieferungsurteil muss Hofmann beim Staatsgerichtshof aber erst in drei Wochen einreichen. Zudem habe

Hofmann noch einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt. Sollte diesem Antrag zugestimmt werden, würde sich die Abgabefrist für Hofmanns Beschwerde nochmals nach hinten verschieben. «Es ist davon auszugehen, dass es Ende Januar bis Anfang Februar wird, bis die Individualbeschwerde bei

uns ist», heisst es seitens des Staatsgerichtshofs. Aufgrund der Dringlichkeit des Falls werde der Staatsgerichtshof die Angelegenheit sicher in seinen nächsten Sitzungen behandeln. Doch für die erste Session im neuen Jahr – am 7. und 8. Februar – sei der Fall zu kurzfristig. Somit wird die Verhandlung wohl auf die zweite Sitzung des Staatsgerichtshofs am 28. und 29. März fallen. Carl-Peter Hofmann wird also noch fast bis Ostern 2022 im Landesgefängnis in Auslieferungshaft sitzen.

Vorstellungswelt der Reichsbürger

Die Gruppierung des 61-jährigen Deutschen hat mittlerweile auch Anhänger in Liechtenstein gefunden. Der «Global Court of the Common Law», der auf einer rechten Schiene fährt, erkennt souveräne Staaten und ihre Institutionen nicht an. Stattdessen lehnt sich der Pseudo-Gerichtshof stark an biblische Grundsätze und stellt diese über die staatlichen Gesetze. Kurz: Die Ideologie ist praktisch identisch mit der Reichsbürger-Bewegung in Deutschland.



Die Drohungen erschienen in einer öffentlichen Gruppe des Messengerdienstes Telegram.

Bild: Keystone

Schuldspruch für Betreiber von «Stay awake»-Gruppe

Ein 44-jähriger bedrohte einen Altregierungsrat und den Gesundheitsminister mit dem Tod.

Valeska Blank

Der angeklagte Mann erschien gestern trotz mehrfacher Ladungen nicht vor Gericht, die Verhandlung fand in seiner Abwesenheit statt. Der Liechtensteiner hat im September 2021 Gesundheitsminister Manuel Frick und Altregierungsrat Mauro Pedrazzini gefährlich mit dem Tod bedroht, um diese in Furcht und Unruhe zu versetzen. In der öffentlichen Gruppe «Stay awake Liechtenstein» des Messengerdienstes Telegram, die der 44-Jährige als Administrator betrieb und die vorwiegend von Impfgegnern und Massnahmenkritikern genutzt wird, schrieb er:

«An die Regierung mit direkter Ansage an das Gesundheitsministerium mit Frick, Pe-

drazzini und Co: Sollte in meinem Umfeld aufgrund der Impfung irgendwer erkranken (Kill List durch Militärgericht ausgeschlossen), werdet ihr und eure Angehörigen neun Generationen zurück das nicht überleben - killswitch aktiv.»

Nicht nur Politiker, sondern auch Journalistin bedroht

Verhandelt wurde am Donnerstag auch eine weitere Strafanzeige gegen den «Stay awake»-Administrator. Er bedrohte nicht nur Altregierungsrat Pedrazzini und Gesundheitsminister Frick, sondern auch eine in Liechtenstein tätige Journalistin. An ihre Adresse schrieb er:

«Heile: Alle Zionisten, Pädophilen und Drecks-Satanisten werden exekutiert. Sagt (...) und Co. Ciao und auf Nimmer-

wiedersehen - aufs falsche Pferd gesetzt ... Pech und vorbei.»

Der Angeklagte hat bei der Landespolizei zugegeben, diese Sätze geschrieben zu haben, aber gleichzeitig angefügt, er habe damit niemanden bedrohen wollen.

Das sah der Richter anders: Der Absender habe damit gerechnet bzw. es darauf angelegt, dass seine Beiträge in der Telegram-Gruppe den angesprochenen Personen zur Kenntnis gelangten. Er sprach den 44-Jährigen wegen gefährlicher Drohung gemäss Art. 107 des Strafgesetzbuches schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen à 10 Franken, also zu insgesamt 2400 Franken. Die Hälfte davon wurde bedingt auf eine Pro-

bezeit von drei Jahren ausgesprochen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Der Angeklagte ist kein unbeschriebenes Blatt. Er wurde bereits vergangenes Jahr wegen Diskriminierung vom Gericht zu einer Geldstrafe verurteilt. Er hatte den Holocaust mit mehreren Posts auf Facebook gröblich verharmlost und das nationalsozialistische Regime mit der aktuellen Pandemiebekämpfung verglichen. Nachdem eine Diversion gescheitert war, wurde er im September 2021 zu einer Geldstrafe in Höhe von 200 Tagessätzen à 50 Franken verurteilt. Diese wurde jedoch auf eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. An der Verhandlung vom Donnerstag wurde die Probezeit auf fünf Jahre verlängert.

Liste ausgewählter relevanter Beiträge und Leserbriefe in den Tageszeitungen⁵⁷

Medium	Datum	Berichtstitel	Autor/Autorin
Liecht. Vaterland	29.01.2021	«Kritisches Denken» wird radikaler	Julia Strauss
Liecht. Volksblatt	20.03.2021	«Liechtenstein ist ein Einwanderungsland»	Daniela Fritz
Liecht. Volksblatt	20.03.2021	Von Rassismus im Alltag und Gemeinsamkeiten	Silvia Böhler
Liecht. Vaterland	24.03.2021	Mitten im Bus die Hose runtergelassen	Julia Kaufmann
Liecht. Volksblatt	19.05.2021	Intoleranz: Regierung soll Situation von «LGBT+» beleuchten	Sebastian Albrich
Liecht. Volksblatt	26.05.2021	Coronamassnahmen im Zentrum der Menschenrechtsbeschwerden	Hannes Matt
Liecht. Volksblatt	27.05.2021	Haltungsjournalismus Alle Jahre wieder. (Leserbrief).	Hans Mechnig
Liecht. Volksblatt	29.05.2021	«Impfen macht frei»: Liechtensteiner wegen Diskriminierung vor Gericht	Sebastian Albrich
Liecht. Vaterland	02.06.2021	Fassade des Nachbarn mit Kot beschmiert	Julia Kaufmann
Liecht. Volksblatt	07.06.2021	Aufholbedarf in Sachen Kinderrechte	Daniela Fritz
Liecht. Vaterland	24.07.2021	«Impfdruck ist schwer zu rechtfertigen»	Dorothea Alber
Liecht. Vaterland	29.07.2021	Impfung sorgt in der Kirche für Kontroversen	Elias Quaderer
Liecht. Vaterland	05.08.2021	Triesner Kaplan wehrt sich gegen «Mainstream-Presse»	Elias Quaderer
Liecht. Vaterland	06.08.2021	Gemeinde Triesen sieht ihren Ruf durch Verhalten des Kaplans beschädigt	Elias Quaderer
Liecht. Vaterland	17.08.2021	«Der Stammtisch regiert!»	Desirée Vogt
Liecht. Volksblatt	09.09.2021	Impfskeptiker zahlte Diversion nicht: Nun folgt der Schuldspruch	Hannes Matt
Liecht. Vaterland	11.09.2021	Keine Zwischenfälle an Coronademo	Manuela Schädler
Liecht. Vaterland	14.09.2021	«Rote Linie überschritten»	Julia Strauss
Liecht. Vaterland	14.09.2021	Es reicht! (Kommentar)	Patrik Schädler
Liecht. Vaterland	14.09.2021	«Nicht akzeptabel»: Wenn Massnahmegegner zu weit gehen	Elias Quaderer
Liecht. Vaterland	18.09.2021	Rucksack für die nächsten Jahre ist gepackt	pd
Liecht. Volksblatt	24.09.2021	Geschlossen, versiegelt, verzeigt: Rössle reizt die Konsequenzen aus	David Sele
Liecht. Volksblatt	25.09.2021	International gesuchter Mann verhaftet	Red/pd
Liecht. Vaterland	12.10.2021	«Die Tonalität ist aggressiver geworden»	Interview von Valeska Blank mit Jules Hoch
Liecht. Vaterland	13.10.2021	Reichsbürger-Anführer wollte Ableger in Liechtenstein gründen	Dorothea Alber, Elias Quaderer

⁵⁷ Leserbriefe, welche in beiden Liechtensteiner Zeitungen identisch veröffentlicht wurden, sind in der Tabelle nur einmal aufgeführt. Angaben in chronologischer Reihenfolge.

Liecht. Vaterland	13.10.2021	Staatsverweigerer organisieren sich	Elias Quaderer
Liecht. Vaterland	14.10.2021	Verschwörer im Visier der Ermittler	Dorothea Alber
Liecht. Vaterland	14.10.2021	«Die Gewaltbereitschaft ist zweifellos gegeben»	Dirk Baier
Liecht. Vaterland	19.10.2021	Reichsbürger kommt nächste Woche vor Gericht	Elias Quaderer
Liecht. Volksblatt	22.10.2021	«Reichsbürger» erst im November vor Gericht	Redaktion
Liecht. Vaterland	23.10.2021	«Neinsagen als einziger Ausweg»	Dorothea Alber
Liecht. Volksblatt	23.10.2021	«Mehr Druck löst zwangsläufig auch mehr Trotz aus» (Interview mit Christian Frommelt)	David Sele
Liecht. Vaterland	26.10.2021	Coronakrise hat ihre Spuren hinterlassen	Bianca Cortese
Liecht. Volksblatt	27.10.2021	Verleumdet, verfolgt, verspottet: Rösslewirtin legt ihre Ansicht dar	David Sele
Liecht. Vaterland	02.11.2021	Tour durch Ideenwelt des «Reichsbürgers»	Elias Quaderer
Liecht. Volksblatt	04.11.2021	Jetzt reicht's ... (Leserbrief)	Johann Fessler
Liecht. Volksblatt	04.11.2021	Klarstellung der Jungen Liste	Für die Junge Liste: Valentin Ritter
Liecht. Volksblatt	04.11.2021	Jung und schon ausgereift totalitär (Leserbrief)	Georg Kieber
Liecht. Vaterland	04.11.2021	Ermittlungen gegen einen Liechtensteiner Reichsbürger	Elias Quaderer
Liecht. Volksblatt	04.11.2021	Liechtensteiner im Visier der Ermittlungen	David Sele
Liecht. Volksblatt	05.11.2021	Coronapandemie Massnahmegegner und Mitläufer (Leserbrief)	Helen Marxer
Liecht. Volksblatt	05.11.2021	Wenn Grundrechte zu Privilegien werden ... (Leserbrief)	Laetitia Reiner
Liecht. Volksblatt	05.11.2021	«Jung und schon ausgereift totalitär» (Leserbrief)	Norman Wille
Liecht. Vaterland	06.11.2021	«Die Solidarischen sind in der Überzahl»	Valeska Blank
Liecht. Vaterland	09.11.2021	Klare Kante gegen «klappete Schwurbelei»	Elias Quaderer
Liecht. Volksblatt	10.11.2021	Rund 200 Leute demonstrierten gegen «Schwurbelei»	David Sele
Liecht. Volksblatt	10.11.2021	«Unerhört»-Wortführer Andrea Clavadetscher: «Ich finde es anmassend, dass jemand Forderungen in diese Richtung stellt»	David Sele
Liecht. Volksblatt	12.11.2021	Montagsdemos (Leserbrief)	Sigi Langenbahn
Liecht. Volksblatt	13.11.2021	Quo vadis Menschheitsfamilie? (Leserbrief)	Carmen Sprenger-Lampert
Liecht. Vaterland	16.11.2021	Die Gesellschaft muss den Jugendlichen ein Vorbild sein	Gabriella Alvarez-Hummel
Liecht. Volksblatt	18.11.2021	Frauen mit Migrationshintergrund haben es besonders schwer	Gabriella Alvarez-Hummel

Liecht. Vaterland	23.12.2021	Alltagsrassismus greift stark in das Lebensgefühl der Menschen ein	Gabriella Alvarez-Hummel
Liecht. Volksblatt	25.11.2021	Alltagsrassismus-Erfahrungen von Jugendlichen	Gabriella Alvarez-Hummel
Liecht. Volksblatt	27.11.2021	«Impfpflicht» zur Unzeit	David Sele
Liecht. Vaterland	30.11.2021	Liechtensteins internationale Verpflichtungen gegen Rassismus	Gabriella Alvarez-Hummel
Liecht. Vaterland	30.11.2021	Inhaftierter «Reichsbürger» will Auslieferungsurteil anfechten	Elias Quaderer
Liecht. Vaterland	21.12.2021	«Wir sind für alle verantwortlich»	Patrik Schädler
Liecht. Vaterland	23.12.2021	«Reichsbürger» wollen bei den «besorgten Eltern» mitmischen	Elias Quaderer
Liecht. Volksblatt	30.12.2021	Manuel Frick: «Unser gemeinsamer Gegner ist das Virus»	Daniela Fritz
Liecht. Vaterland	31.12.2021	Carl-Peter Hofmann zieht nun vor den Staatsgerichtshof	Elias Quaderer
Liecht. Volksblatt	31.12.2021	«Ich glaube nicht, dass es zu einer längerfristigen Spaltung der Gesellschaft kommen wird» (Interview mit Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein)	Hannes Matt
Liecht. Vaterland	14.01.2022	Schuldpruch für Betreiber von «Stay awake»-Gruppe	Valeska Blank

9 LITERATUR, DOKUMENTE, QUELLEN

Literatur zu Liechtenstein

- Amt für Soziale Dienste (Hg.) (2016): Liechtensteinische Schülerstudie zu legalen und illegalen Drogen, Medikamenten sowie Neuen Medien.
- Amt für Soziale Dienste (Hg.) (2007): Liechtensteinische Jugendstudie 2006 «Lebensbedingungen und Einstellungen von 12- bis 21-jährigen jungen Menschen in Liechtenstein». Endbericht der standardisierten Fragebogenerhebung. Wien.
- digital-liechtenstein.li (Hg.) (2020): Cyber-Sicherheit in Liechtenstein: Risiken, aktuelle Praxis und Handlungsbedarf (Autoren: Pavel Laskov, Frank Breiting, Stefan Maag, Felix Salcher, Marc Schlömmer, Johannes Walter). Vaduz.
- Eser Davolio, Miryam; Drilling, Matthias (2009): Rechtsextremismus im Fürstentum Liechtenstein. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Herangehensweisen. Eine Studie im Auftrag der Gewaltschutzkommission des Fürstentums Liechtenstein. Fachhochschule Nordwestschweiz. Basel.
- Fürstentum Liechtenstein (Hg.) (2003): Jahresbericht 2003 der Arbeitsgruppe für einen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (NAP) zu Händen der Regierung. 22. Dezember 2003.
- Gewaltschutzkommission (Hg.) (2020): Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung von Jugendschutz und Gewaltprävention (auf Empfehlung der Vorsteherkonferenz der liechtensteinischen Gemeinden und der Gewaltschutzkommission der Regierung. Zum Download unter www.gewaltschutz.li.
- Gewaltschutzkommission (Hg.) (2010): Massnahmenkatalog gegen Rechtsextremismus. MAX 2010–2015. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.
- Gewaltschutzkommission Fürstentum Liechtenstein (Hg.) (2008): Abschlussbericht «Respect bitte!». Präventionskampagne Jugendgewalt der Gewaltschutzkommission. Vaduz.
- Liechtenstein-Institut (Hg.) (2017): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (mit Beiträgen von Wilfried Marxer, Martina Sochin D'Elia, Günther Boss, Hüseyin I. Çiçek). BERN: Liechtenstein-Institut.
- Marxer, Veronika (2008): Fordern und Fördern: Perspektiven der liechtensteinischen Integrationspolitik. BERN (Beiträge Liechtenstein-Institut, 43).
- Marxer, Wilfried (2020): Landesbericht Liechtenstein. In: Doris Angst und Emma Lantschner (Hg.): ICERD. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos, S. 611–628.
- Marxer, Wilfried (2011–2020): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht. Gamprin-BERN: Liechtenstein-Institut.
- Marxer, Wilfried (Hg.) (2012): Migration. Fakten und Analysen zu Liechtenstein. BERN: Liechtenstein-Institut.
- Marxer, Wilfried; Russo, Marco (Hg.) (2012): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Innsbruck: Innsbruck University Press (Edition Weltordnung – Religion – Gewalt, 11).

- Marxer, Wilfried (2008): Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein. Soziale und politische Dimensionen. Bendern (Beiträge Liechtenstein Institut, 41).
- Marxer, Wilfried (2008): Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein: Empirische Befunde aus der Umfrageforschung. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 22).
- Ospelt, Lukas (2021): Rechtliche Aspekte der Extremismusbekämpfung in Liechtenstein. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 71).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.) (2021): Integrationsstrategie.

Weitere Dokumente (aus Liechtenstein)

- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2014): Länderbericht Liechtenstein. Vierter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. 25. März 2014. Vaduz.
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (Hg.) (2009): Länderbericht Liechtenstein. Dritter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. 17. März 2009. Vaduz.
- Landespolizei Fürstentum Liechtenstein (Hg.) (div. Jahre): Jahresbericht. Vaduz.
- Gewaltschutzkommission der Regierung (div. Jahre): Jahresbericht. In: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): Landtag, Regierung und Gerichte. Rechenschaftsberichte und Landesrechnung. Vaduz.
- Opferhilfestelle der Regierung (div. Jahre): Jahresbericht. In: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): Landtag, Regierung und Gerichte. Rechenschaftsberichte und Landesrechnung. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Fünfter Länderbericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (16. Juni 2020). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Rechenschaftsbericht 2020.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Interpellationsbeantwortung betreffend Massnahmen gegen die Verbreitung von radikalem Gedankengut. Vaduz (BuA, 21/2015).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2014): Vierter Länderbericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (25. März 2014). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Basisdokument des Fürstentums Liechtenstein für die Staatenberichte zu den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Stand: Januar 2012. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Liechtenstein. Zweiter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (16. Oktober 2012). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Liechtenstein. Vierter, fünfter und sechster Länderbericht gemäss Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009): Dritter Länderbericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (17. März 2009). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008): Liechtenstein. Erster Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (26. August 2008). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2005): Liechtenstein. Zweiter und dritter Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. (23. November 2005). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004): Länderbericht Liechtenstein. Zweiter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (26. Februar 2004). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein/Government of the Principality of Liechtenstein (1999): National Report of Liechtenstein. First report pursuant to article 25 paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities of 1 February 1995 (1 March 1999). Vaduz.
- Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (Hg.) (div. Jahre): Jahresbericht. Vaduz.

Weitere Dokumente (ausländischer Herausgeber über Liechtenstein)

- Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen (Hg.) (2010): Liechtenstein. Länderbericht über Menschenrechtspraktiken 2009 (11. März 2010). (Originaltext: Liechtenstein. Respect for Human Rights).
- Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen (Hg.) (2007): Liechtenstein. Länderbericht über Menschenrechtspraktiken 2006 (6. März 2007). (Originaltext: Country Reports on Human Rights Practices – 2006). o.O.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2012): Consideration of reports submitted by States parties under article 9 of the convention. 31 August 2012.
- CERD – Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (Hg.) (2007): Behandlung der Staatenberichte, vorgelegt nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung: Liechtenstein.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (Hg.) (2007): Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung. Siebzigste Tagung, 19. Februar bis 9. März 2007. Behandlung der Staatenberichte, vorgelegt nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung. 7. Mai 2007.
- CERD – Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (Hg.) (2002): Endgültige Fassung. Prüfung von Berichten der Vertragsparteien nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Betrachtungen des Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung: Liechtenstein (21.5.2002).

- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2018): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Fünfte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 22. März 2018/Veröffentlicht am 15. Mai 2018. Strassburg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (2013): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Vierte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 5. Dezember 2012/Veröffentlicht am 19. Februar 2013. Strassburg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (2008): Dritter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 14. Dezember 2007. 29. April 2008. Strassburg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (2003): Zweiter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 28. Juni 2002. Strassburg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (1998): ECRI länder-spezifischer Ansatz. Bericht über Liechtenstein. März 1998. Strassburg.
- United States Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (Hg.) (2019): Country Reports on Human Rights Practices: Liechtenstein. o.O./Online [auch Berichte für frühere Jahre].
- UNO Menschenrechtsrat, Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (Hg) (2017): Liechtenstein dritter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats.
- UNO Menschenrechtsrat, Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (Hg) (2012): Liechtenstein zweiter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats.
- UNO Menschenrechtsrat, Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (Hg) (2008): Liechtenstein erster Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats.

